



Leistungsreglement «Kapitalsparen» Januar 2026

Pensionskasse 2 der Credit Suisse Group (Schweiz)

Inhalt

I – Allgemeine Bestimmungen	3	Anhang A – Übergangsbestimmungen	37
1.1 Allgemeines	4		
1.2 Finanzen	5	Anhang B – Begriffe	39
1.3 Organisation	6		
1.4 Teilliquidation	6		
II – Leistungsbestimmungen	7	Anhang C – Kennzahlen	42
2.1 Beginn und Ende der Versicherung	8	Anhang D – Spar- und Risikobeuräge	44
2.2 Pflichten	9		
2.3 Gemeinsame Bestimmungen	12		
2.4 Finanzierung	14	Anhang E – Versicherungs-technische Tarife	46
2.5 Versicherungsleistungen	20		
III – Schlussbestimmungen	34	Tarif «Einkauf 1» (in Prozent)	47
		Tarif «Einkauf 2» (in Prozent)	48
		Tarif «Einkauf vorzeitige Pensionierung 3» (in Prozent)	49
		Tarif «Einkauf vorzeitige Pensionierung 4» (in Prozent)	50
		Tarife «Todesfallkapital 1» und «Todesfallkapital 2»	51
		Anhang F – Anrechenbare Lohnarten und Award	52



Allgemeine Bestimmungen

- 4 Allgemeines
- 5 Finanzen
- 6 Organisation
- 6 Teilliquidation

I – Allgemeine Bestimmungen

1.1 Allgemeines

Art. 1

Name

Unter dem Namen «Pensionskasse 2 der Credit Suisse Group (Schweiz)» (in der Folge als «Pensionskasse 2» bezeichnet) besteht eine Personalvorsorgestiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB.

Art. 2

Zweck

- 1) Die Pensionskasse 2 bezweckt in Ergänzung der Vorsorge der Pensionskasse der Credit Suisse Group (Schweiz) die zusätzliche Vorsorge im Sinne der Wahl von unterschiedlichen Anlagestrategien gemäss Art. 1e der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2) zugunsten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Firma und der mit dieser wirtschaftlich und finanziell eng verbundenen Firmen sowie für deren Angehörige und Hinterlassene gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität.
- 2) Im Einvernehmen mit der Credit Suisse Group AG kann durch Beschluss des Stiftungsrats auch das Personal von mit dieser Firma wirtschaftlich oder finanziell eng verbundenen Unternehmen angeschlossen werden, sofern der Stiftung hierzu die notwendigen Mittel zur Verfügung gestellt werden.

Art. 3

Stellung zum BVG

- 1) Die Pensionskasse 2 führt die rein ausserobligatorische berufliche Vorsorge durch.
- 2) Die freiwillige Versicherung von Arbeitnehmern gemäss Art. 47 Abs. 1 BVG ist möglich, sofern die Bedingungen dazu in der Pensionskasse 1 erfüllt sind.
- 3) Die freiwillige Versicherung von Arbeitnehmern gemäss Art. 46 BVG ist unter Vorbehalt von Art. 16 Abs. 6 ausgeschlossen.

Art. 4

Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Pensionskasse 2 haftet nur das Pensionskassenvermögen. Art. 52 BVG bleibt vorbehalten.

Die Pensionskasse 2 haftet dem Versicherten, Rentner oder Dritten gegenüber nicht für irgendwelche Folgen, die sich ergeben, wenn sie gesetzliche, vertragliche oder reglementarische Verpflichtungen nicht einhalten.

Art. 5

Sitz

Die Pensionskasse 2 hat ihren Sitz in Zürich.

Art. 6

Sprachliche Gleichstellung

In diesem Dokument stehen männliche Personenbezeichnungen stellvertretend für Personen aller Geschlechter.

1.2 Finanzen

Art. 7

Einkünfte

Die Einkünfte der Pensionskasse 2 setzen sich zusammen aus:

- a) den reglementarischen Beiträgen der Versicherten;
- b) den reglementarischen Beiträgen des Arbeitgebers;
- c) Einkäufen der Versicherten und des Arbeitgebers;
- d) Sanierungsbeiträgen der Versicherten und des Arbeitgebers;
- e) Beiträgen des Arbeitgebers für die Verwaltungskosten;
- f) Schenkungen und Vermächtnissen;
- g) dem Vermögensertrag.

Art. 8

Vermögenszweck

Das Vermögen der Pensionskasse 2 dient ausschliesslich zur Deckung ihrer laufenden und künftigen Verpflichtungen.

Art. 9

Arbeitgeber-Beitagsreserve

Ein angeschlossener Arbeitgeber kann jederzeit im Rahmen der steuerlichen Bestimmungen Einlagen in eine in der Jahresrechnung der Pensionskasse 2 separat ausgewiesene Arbeitgeber-Beitagsreserve leisten, über die der Stiftungsrat im Einvernehmen mit dem entsprechenden Arbeitgeber und im Rahmen des Zwecks der Pensionskasse 2 verfügberechtigt ist.

Im Fall einer Unterdeckung kann der Arbeitgeber im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten zusätzliche Einlagen in ein gesondertes Konto «Arbeitgeber-Beitagsreserve mit Verwendungsverzicht» vornehmen und auch Mittel der ordentlichen Arbeitgeber-Beitagsreserve auf dieses Konto übertragen.

Die reglementarischen Risikobeuräge werden vom Arbeitgeber in die Arbeitgeber-Beitagsreserve einbezahlt. Aus der Arbeitgeber-Beitagsreserve werden insbesondere die effektiv anfallenden Risikobeuräge der Rückversicherungsgesellschaft, die Kostenbeiträge für den laufenden Betrieb (operative Geschäftstätigkeit) sowie die Beiträge für den Aufbau der technischen Rückstellungen bezahlt.

Werden technische Rückstellungen aufgelöst, die ausschliesslich mit Mitteln des Arbeitgebers gebildet wurden (Risikobeuräge vom Arbeitgeber, Arbeitgeber-Beitagsreserve), werden die dadurch freiwerdenden Mittel der Arbeitgeber-Beitagsreserve zugewiesen.

Die Arbeitgeber-Beitagsreserven werden periodisch von der Pensionskasse 2 auf die Arbeitgeber-Beitagsreserven der Pensionskasse der Credit Suisse Group (Schweiz) transferiert.

Art. 10

Jahresrechnung

Die Jahresrechnung der Pensionskasse 2 wird jeweils auf den 31. Dezember abgeschlossen. Die Rechnungslegung erfolgt gemäss Art. 47 und Art. 48 BVV 2.

Art. 11

Versicherungstechnisches Gutachten

Der Stiftungsrat lässt periodisch, mindestens jedoch alle drei Jahre durch einen zugelassenen Experten für die berufliche Vorsorge ein versicherungstechnisches Gutachten erstellen.

Art. 12

Unterdeckung

Weist die versicherungstechnische Bilanz eine Unterdeckung auf, legt der Stiftungsrat unter Bezug des Experten für berufliche Vorsorge die zur Beseitigung der Unterdeckung erforderlichen Massnahmen fest. Dabei berücksichtigt er unter anderem die Höhe der Unterdeckung, die Vermögens- und Verpflichtungsstruktur sowie die Altersstruktur der Versicherten und Rentner und trifft unter Wahrung der gesetzlichen Bestimmungen die notwendig erscheinenden Massnahmen, insbesondere:

- a) eine vorübergehende Erhebung von Sanierungsbeiträgen der aktiven Versicherten und des Arbeitgebers;
- b) eine angemessene Herabsetzung der künftigen Vorsorgeleistungen;
- c) die Erhebung von Sanierungsbeiträgen von Rentnern durch Verrechnung mit den laufenden Renten, wobei der Beitrag nur auf dem Teil der laufenden Rente erhoben werden darf, der in den letzten zehn Jahren vor der Einführung dieser Massnahme durch gesetzlich oder reglementarisch nicht vorgeschriebene Erhöhungen entstanden ist;
- d) eine zeitliche und betragsmässige Einschränkung oder Verweigerung des Vorbezugs für die Rück erstattung von Hypothekardarlehen.

Art. 13

Notstand des Arbeitgebers

Der Arbeitgeber befindet sich in einem Notstand, wenn die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA feststellt, dass übliche Methoden nicht mehr ausreichen, um die Eigenkapitalanforderungen des Arbeitgebers zu erfüllen, und deshalb ein erhebliches Risiko besteht, dass der Arbeitgeber seine Geschäfte nicht mehr betreiben kann, der Arbeitgeber zahlungsunfähig wird, Konkurs geht oder anderweitig nicht mehr in der Lage ist, wesentliche Teile seiner Schulden zu begleichen.

In einer solchen Situation weist die FINMA den Arbeitgeber an, zum Beispiel Progressive Component Capital Instruments, Buffer Capital Instruments, Tier 1 Instruments und Tier 2 Instruments entsprechend den vertraglichen oder gesetzlichen Bestimmungen entweder abzuschreiben oder in Eigenkapital des Arbeitgebers umzuwandeln.

Der Arbeitgeber kann seinen Beitrag im Falle eines Notstands mit dreimonatiger Vorankündigung auf Beginn eines Rechnungsjahrs vorübergehend auf die Höhe der Sparbeiträge der Versicherten herabsetzen (Beitragsvariante Standard). Die Spargutschriften und die Leistungen werden entsprechend reduziert. Die Risikobeurteile sind vom Arbeitgeber weiterhin geschuldet.

1.3 Organisation

Art. 14

Organe und Verwaltung

- 1) Die Organe und die Verwaltung der Pensionskasse 2 sind:
 - a) der Stiftungsrat;
 - b) die Geschäftsleitung;
 - c) die Revisionsstelle und
 - d) der Experte für berufliche Vorsorge.
- 2) Der Stiftungsrat erlässt ein Organisationsreglement, in dem alle organisatorischen Belange der Stiftung geregelt werden.

1.4 Teilliquidation

Art. 15

Teilliquidation

Die Voraussetzungen für eine Teilliquidation und das Verfahren sind im vom Stiftungsrat erlassenen und von der Aufsichtsbehörde verfügbaren Teilliquidationsreglement detailliert festgehalten.



Leistungs-bestimmungen

8 Beginn und Ende der Versicherung

9 Pflichten

12 Gemeinsame Bestimmungen

14 Finanzierung

20 Versicherungsleistungen

II – Leistungsbestimmungen

2.1 Beginn und Ende der Versicherung

Art. 16

Beginn der Versicherung

- 1) Die Versicherung beginnt für alle in der Pensionskasse 1 versicherten Arbeitnehmer, die beim Arbeitgeber einen anrechenbaren Lohn von mindestens der 5,3-fachen maximalen AHV-Altersrente erzielen, mit dem Antritt des Arbeitsverhältnisses respektive auf den Zeitpunkt, in dem der anrechenbare Jahreslohn diese Grenze übersteigt. Der anrechenbare Lohn bestimmt sich nach Art. 32 des Reglements.
- 2) Versicherte Arbeitnehmer sind ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahrs für die Altersleistungen und die Risiken Tod und Invalidität versichert.
- 3) Nicht in der Pensionskasse 2 versichert werden Arbeitnehmer,
 - a) die in einem auf nicht länger als drei Monate befristeten Arbeitsverhältnis stehen;
 - b) die beim Antritt des Arbeitsverhältnisses im Sinne der eidg. IV zumindest 70% invalid sind;
 - c) die unter Art. 26a BVG fallen;
 - d) deren Arbeitgeber gegenüber der AHV nicht beitragspflichtig ist oder
 - e) die beim Antritt des Arbeitsverhältnisses das reglementarische Referenzalter bereits erreicht oder überschritten haben.
- 4) Personen, die zum Zeitpunkt der Versicherung teilweise erwerbsunfähig sind, werden nur für den Teil versichert, der dem Grad der Erwerbsfähigkeit entspricht.
- 5) Wird ein befristetes Arbeitsverhältnis über die Dauer von drei Monaten hinaus verlängert, ist der Arbeitnehmer ab Beginn des Arbeitsverhältnisses versichert. Dauern mehrere aufeinander folgende Anstellungen beim Arbeitgeber insgesamt länger als drei Monate und übersteigt kein Unterbruch drei Monate, ist der Arbeitnehmer ab Beginn des vierten Arbeitsmonats versichert. Wird jedoch vor dem ersten Arbeitsantritt vereinbart, dass die Anstellungs- oder Einsatzdauer insgesamt drei Monate übersteigt, ist der Arbeitnehmer ab Beginn des Arbeitsverhältnisses versichert.
- 6) Arbeitnehmer können auf Antrag an die Geschäftsleitung der Pensionskasse 2 von der Versicherung befreit werden, wenn sie
 - a) nicht oder nicht dauernd in der Schweiz tätig und im Ausland genügend versichert sind und weder in einem Land der Europäischen Union noch in Island, Norwegen oder Liechtenstein für die Risiken Alter, Tod und Invalidität der obligatorischen Versicherung unterstehen;
 - b) bei einer anderen Pensionskasse genügend versichert sind.
- 7) Für Versicherte im unbezahlten Urlaub wird die Mitgliedschaft weitergeführt, solange die reglementarischen Beiträge über das Salärabrechnungssystem des Arbeitgebers erbracht werden.
- 8) Arbeitnehmer, die bereits eine Altersrente einer Pensionskasse beziehen, werden erneut versichert.
- 9) Arbeitnehmer, die bereits bei der Pensionskasse 2 versichert sind, können den Lohn, den sie bei einem anderen Arbeitgeber beziehen, nicht zusätzlich bei der Pensionskasse 2 versichern.
- 10) Wieder in die Pensionskasse 2 eintretende Versicherte gelten als neu eintretende Versicherte. Versicherte, die innerhalb der Credit Suisse Group AG von einer anderen Vorsorgeeinrichtung in die Pensionskasse 2 übertreten, gelten ebenfalls als neu eintretende Versicherte.

Art. 17

Ende der Versicherung

- 1) Die Versicherung endet grundsätzlich mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses, ausser es wird eine Invaliden- oder Hinterlassenenrente fällig.

- 2) Für die Risiken Invalidität und Tod bleibt der Vorsorgeschutz bis zum Antritt eines neuen Arbeitsverhältnisses bestehen, längstens aber während eines Monats. Der Vorsorgeschutz für die Risiken Invalidität und Tod endet spätestens bei Erreichen des reglementarischen ordentlichen Referenzalters.
- 3) Solange die Aufnahmevervoraussetzungen gemäss Art. 16 Abs. 1 nicht mehr erfüllt sind, wird die Versicherung bis zum Eintritt eines Vorsorge- oder Freizügigkeitsfalls beitragsfrei weitergeführt.

Art. 18

Externe Versicherung nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses

- 1) Bei einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses kann der Versicherte auf Antrag an die Geschäftsleitung der Pensionskasse 1 als externer Versicherter in der Pensionskasse 2 freiwillig versichert bleiben. Der Antrag auf Weiterführung gilt dabei zwingend sowohl für die Pensionskasse 1 als auch für die Pensionskasse 2.
- 2) Die näheren Bedingungen für die Aufnahme in die externe Versicherung sind kumulativ Mindestalter 56, mindestens zehn Dienstjahre sowie das Fehlen von arbeitsrechtlichen Disziplinarmassnahmen.
- 3) Die Versicherungsbedingungen werden in einer Vereinbarung zwischen dem Versicherten und der Pensionskasse 2 festgelegt.
- 4) Für die externe Versicherung gelten folgende Vorschriften:
 - a) Der bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses versicherte Lohn kann nicht mehr verändert werden.
 - b) Der Versicherte hat neben seinem eigenen Beitrag auch jenen des Arbeitgebers zu übernehmen.
 - c) Die externe Versicherung endet
 - am Ende des Monats, in dem der Versicherte das 58. Altersjahr vollendet hat;
 - im Zeitpunkt, in dem der Versicherte für einen anderen Arbeitgeber in Voll- oder Teilzeit tätig wird und der obligatorischen Versicherung gemäss BVG untersteht;
 - auf den Zeitpunkt des letzten bezahlten Beitragsmonats, falls die Beitragszahlung unterbleibt, oder
 - nach längstens zwei Jahren seit dem Beginn der externen Versicherung.
 - d) Wird die externe Versicherung vor dem vollendeten 58. Altersjahr beendet, erfolgt ein Austritt. Es wird eine Austrittsleistung fällig.
 - e) Wird die externe Versicherung ab dem vollendeten 58. Altersjahr beendet, erfolgt eine Pensionierung. Es wird das reglementarische Alterskapital fällig.

2.2 Pflichten

Art. 19

Meldepflicht des Arbeitgebers

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, Änderungen des anrechenbaren Lohns unverzüglich mitzuteilen und allen mit der Durchführung der beruflichen Vorsorge betrauten Organen der Pensionskasse 2 sämtliche dafür notwendigen Lohn- und Personendaten zur Bearbeitung zur Verfügung zu stellen, insbesondere, um

- a) die Beiträge zu berechnen und zu erheben;
- b) Leistungsansprüche zu beurteilen sowie Leistungen zu berechnen, zu gewähren und diese mit Leistungen anderer Sozialversicherungen zu koordinieren;
- c) ein Rückgriffsrecht gegenüber einem haftpflichtigen Dritten geltend zu machen oder
- d) Statistiken zu führen.

Der Arbeitgeber trägt die Folgen, die sich aus der Verletzung der Meldepflichten ergeben.

Art. 20

Informationspflicht der Pensionskasse 2

- 1) Das vorliegende Leistungsreglement ist auf der pensionskasseneigenen Website aufgeschaltet. Auf Anfrage erhält jeder Versicherte und jeder Rentner ein Exemplar des aktuell gültigen Leistungsreglements.

- 2) Die Pensionskasse 2 orientiert die Versicherten und die Rentner in geeigneter Form über Reglementsanpassungen.
- 3) Nach Ende jedes Rechnungsjahrs wird den Versicherten der Jahresbericht in geeigneter Form zur Verfügung gestellt.
- 4) Jeder Versicherte erhält jährlich eine Aufstellung über die Beiträge, die von ihm und vom Arbeitgeber bezahlt wurden, über den Stand des erworbenen Alterskapitals und die Guthaben im Alterskapital-Zusatzkonto sowie über die anwartschaftlichen Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenleistungen. Bei einer Abweichung zwischen dem Versicherungsausweis und dem vorliegenden Leistungsreglement ist Letzteres massgebend.
- 5) Jeder Rentner erhält jährlich eine Rentenabrechnung und einen Steuerausweis.
- 6) Ausserordentliche Aufwendungen, die der Pensionskasse 2 im Zusammenhang mit weitergehenden Informationsanfragen der Versicherten oder Rentner entstehen, werden diesen nach Aufwand in Rechnung gestellt, wobei der Stundensatz vorgängig mitgeteilt wird.

Art. 21

Mitwirkungs- und Auskunftspflicht bei Eintritt

- 1) Mit dem Beginn der Versicherung in der Pensionskasse 2 ist der Versicherte verpflichtet, sämtliche Austrittsleistungen der Vorsorgeeinrichtungen der früheren Arbeitgeber sowie alle Guthaben in Form von Freizügigkeitskonten oder -policien unverzüglich an die Pensionskasse 1 überweisen zu lassen.
- 2) Der Versicherte ist verpflichtet, der Pensionskasse 2 sämtliche Angaben im Zusammenhang mit der beruflichen Vorsorge offenzulegen, insbesondere:
 - a) Name und Adresse der Vorsorgeeinrichtung des früheren Arbeitgebers sowie die an die Pensionskasse 2 zu überweisenden Beträge;
 - b) eine allfällige Einschränkung der Erwerbsfähigkeit;
 - c) zeitlich noch nicht abgelaufene gesundheitliche Vorbehalte früherer Vorsorgeeinrichtungen;
 - d) Angaben zum Gesundheitszustand, soweit die Pensionskasse 2 dies verlangt.
- 3) Der Versicherte ist verantwortlich, dass die Pensionskasse 2 über frühere Vorsorge- und Freizügigkeitsverhältnisse informiert wird, insbesondere über
 - a) den Betrag der Austrittsleistung, die für ihn überwiesen wird;
 - b) die im Alter von 50 Jahren bereits erworbene Austrittsleistung;
 - c) den Betrag der Austrittsleistung, auf die er zum Zeitpunkt seiner Heirat Anspruch gehabt hätte;
 - d) den Betrag der ersten, seit dem Inkrafttreten des FZG per 1.1.1995 dem Versicherten mitgeteilten Austrittsleistung;
 - e) den Betrag, den der Versicherte als Vorbezug aus einer früheren Vorsorgeeinrichtung im Rahmen der Wohneigentumsförderung bezogen hat und der noch nicht zurückerstattet ist, sowie den Zeitpunkt des Vorbezugs und das betreffende Wohneigentumsobjekt;
 - f) den im Rahmen der Wohneigentumsförderung verpfändeten Betrag, den Namen des Pfandgläubigers sowie den Zeitpunkt der Verpfändung und das betreffende Wohneigentumsobjekt;
 - g) in der Säule 3a vorhandenes Guthaben, das durch Einzahlungen in einer Zeit geäufnet wurde, in der er keiner Vorsorgeeinrichtung angehörte;
 - h) das Datum des ersten Eintritts in eine schweizerische Vorsorgeeinrichtung, falls der Versicherte innerhalb der letzten fünf Jahre aus dem Ausland zugezogen ist;
 - i) Beträge und Daten der freiwilligen Einkäufe, die in den letzten drei Jahren vor dem Versicherungsbeginn bei der Pensionskasse 2 erfolgten;
 - j) laufende Altersrenten, die eine Vorsorgeeinrichtung ausrichtet, und frühere Kapitalbezüge im Zusammenhang mit einer Pensionierung, die bei einer Vorsorgeeinrichtung erfolgte.

Der Versicherte trägt die Folgen, die sich aus der Verletzung der Auskunftspflichten ergeben.

Art. 22

Allgemeine Auskunftspflicht

Der Versicherte, der einen Anspruch auf eine Invalidenrente hat oder geltend macht, ist verpflichtet, sämtliche Austrittsleistungen der Vorsorgeeinrichtungen der früheren Arbeitgeber sowie alle Guthaben in Form von Freizügigkeitskonten und -policien unverzüglich der Pensionskasse 2 überweisen zu lassen.

Sämtliche wesentlichen Tatsachen, die einen Einfluss auf die Vorsorge oder den Leistungsbezug haben, müssen der Pensionskasse 2 durch den Versicherten oder die Leistungsbezüger unverzüglich gemeldet werden, insbesondere:

- a) Tod eines Versicherten oder Rentenbezügers;
- b) Civilstandsänderungen wie Heirat oder Wiederverheiratung, Ehescheidung, Verwitwung, Veränderungen bezüglich einer Partnerschaft nach Partnerschaftsgesetz;
- c) Adressänderungen oder Anpassungen der Zahlungsinstruktionen;
- d) Konkubinatspartner: Belege, die den Konkubinatsstatus beweisen;
- e) Personen, die in erheblichem Masse unterstützt werden: Belege für die in erheblichem Masse erfolgende Unterstützung;
- f) bei Anspruch auf Invalidenrenten: Angaben über
 - Änderungen des Invaliditätsgrads, der Erwerbslage und der Arbeitsunfähigkeit;
 - Veränderungen des Gesundheitszustands;
 - Reintegrationsmassnahmen;
 - Erhöhung, Senkung oder Einstellung der Zahlungen anderer Sozialversicherungen;
 - Aufnahme oder Aufgabe der Erwerbstätigkeit;
 - das erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen;
- g) bei Anspruch auf Invaliden- oder Hinterlassenenleistungen: Angaben über Beträge und Leistungen von dritter Seite zur Berechnung der Überversicherung und der Leistungen der Pensionskasse 2;
- h) bei Aufrechterhaltung des Vorsorgeschutzes: die Erzielung eines zusätzlichen Erwerbseinkommens;
- i) bei Einkäufen und Rückzahlungen von Vorbezügen im Rahmen der Wohneigentumsförderung: Mitteilung einer Erwerbsunfähigkeit;
- j) auf Verlangen der Pensionskasse 2 weitere für den Nachweis der Anspruchsberechtigung notwendige Angaben;
- k) bei einer externen Versicherung: das Eingehen eines Arbeitsverhältnisses mit obligatorischer Versicherung gemäss BVG.

Der Versicherte und/oder der Leistungsbezüger trägt die Folgen, die sich aus der Verletzung der Auskunftspflichten ergeben.

Art. 23

Anzeigepflichtverletzung

- 1) Der Versicherte hat auf Anfrage eine schriftliche Erklärung über seinen Gesundheitszustand abzugeben.
- 2) Bei unwahren oder unvollständigen Angaben des Versicherten kann die Pensionskasse 2 ihre Invaliden- oder Hinterlassenenleistungen beschränken.
- 3) Nachdem die Pensionskasse 2 zuverlässige Kenntnis von einer Anzeigepflichtverletzung erhalten hat, entscheidet sie, ob ein Leistungsvorbehalt ausgesprochen wird oder ob sie vom Vorsorgevertrag zurücktritt. Sie teilt dies dem Versicherten innerhalb von sechs Monaten seit Kenntnis der Anzeigepflichtverletzung mit.

Art. 24

Folgen einer Pflichtverletzung

- 1) Die Pensionskasse 2 kann ihre reglementarischen Leistungen ganz oder teilweise sistieren, herabsetzen oder verweigern, wenn die AHV/IV eine Leistung kürzt, entzieht oder verweigert, weil der Anspruchsberechtigte den Tod oder die Invalidität durch schweres Verschulden selbst herbeigeführt hat.
- 2) Die Pensionskasse 2 kann ihre reglementarischen Leistungen ganz oder teilweise sistieren, herabsetzen oder verweigern
 - a) bei Verletzung der Schadenverhinderungspflicht oder der Schadenminderungspflicht;

- b) bei Verletzung der Auskunfts- oder Meldepflicht gegenüber der Pensionskasse 2 und deren Vertrauensarzt;
- c) bei Verletzung der Mitwirkungspflicht oder bei einer Verweigerung einer allfälligen angeordneten medizinischen Beurteilung durch den Vertrauensarzt oder bei Anspruchsprüfungen durch Sozialversicherungen;
- d) bei einem Verhalten wie Täuschung der Pensionskasse 2, Gefährdung oder Verletzung ihrer Interessen, bei dem der Pensionskasse 2 die Ausrichtung von Leistungen nicht mehr zugemutet werden kann.

2.3 Gemeinsame Bestimmungen

Art. 25

Überversicherung

- 1) Leistungen der Pensionskasse im Invaliditäts- und Todesfall werden gekürzt, sofern sie mit Leistungen gleicher Art und Zweckbestimmung, die von dritter Seite aufgrund desselben schädigenden Ereignisses ausgerichtet werden, zu einem Ersatzeinkommen von mehr als 100% des mutmasslich entgangenen Verdiensts führen.
- 2) Der mutmasslich entgangene Verdienst umfasst:
 - der Jahreslohn und den beitragspflichtigen Award, die unmittelbar vor Fälligkeit der arbeitsvertraglichen Salärfortzahlung bzw. vor dem Tod gültig waren. Hat sich bei unverändertem Beschäftigungsgrad das Einkommen aus Jahreslohn und beitragspflichtigem Award innerhalb der vorangehenden drei Jahre vermindert, so wird das letzte Einkommen vor der Vermindeung angerechnet. Der beitragspflichtige Award wird um allfällige für den gleichen Zeitraum gewährte und vom Anspruchsberechtigten nachgewiesene, aber nicht in der Pensionskasse beitragspflichtige Awardanteile erhöht.
 - die gültigen Ansätze für Kinder- und Ausbildungszulagen gemäss Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZG), falls der Anspruchsberechtigte nachweisen kann, dass kein Elternteil Anspruch auf die Familienzulagen hat.

Der mutmasslich entgangene Verdienst entspricht im Minimum dem gemäss Verfügung der IV, der Unfall- oder der Militärversicherung bestimmten Einkommen ohne gesundheitliche Einschränkung.

Der massgebende Jahresbezug wird auf der Basis des hypothetischen Beschäftigungsgrads im Zeitpunkt der Kürzungsfrage angepasst.

- 3) Als Leistungen von dritter Seite gelten:
 - a) Leistungen der AHV;
 - b) Leistungen der IV;
 - c) Leistungen der Militärversicherung;
 - d) Leistungen der obligatorischen Unfallversicherung;
 - e) Leistungen von entsprechenden ausländischen Sozialversicherungen;
 - f) Leistungen einer weiteren in- oder ausländischen Vorsorgeeinrichtung;
 - g) allfällige Lohnersatzleistungen des Arbeitgebers oder einer Versicherung, sofern der Arbeitgeber mindestens die Hälfte der Prämien entrichtet;
 - h) bei Teil- oder Vollinvalidität das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen; dabei stützt sich die Pensionskasse auf das Einkommen mit gesundheitlicher Einschränkung gemäss IV, Unfall- oder der Militärversicherung
 - i) Soziallohn
- 4) Hilflosen- und Integritätsentschädigungen, Abfindungen und ähnliche Leistungen von dritter Seite, Leistungen von vom Versicherten selbst finanzierten Unfall-, Lebens- und Taggeldversicherungen und Ersatzeinkommen, das während der Teilnahme an einer Wiedereingliederungsmassnahme gemäss Art. 8a IVG erzielt wird, werden bei der Überversicherung nicht angerechnet.
- 5) Kapitalleistungen von dritter Seite werden zur Ermittlung des Gesamteinkommens aufgrund der technischen Grundlagen der Pensionskasse in Renten umgerechnet.

- 6) Im Falle einer Kürzung sind alle Leistungen der Pensionskasse im selben Verhältnis betroffen.
- 7) Die Kürzungen werden bei wesentlichen Änderungen der Leistung oder bei Entstehung oder Wegfall von Renten überprüft. Der bei Leistungsbeginn festgestellte mutmasslich entgangene Verdienst wird bei jeder neuen Kürzungsberechnung nach Massgabe des Total des Nominallohnindexes angepasst, kann den Ausgangswert aber nicht unterschreiten.
- 8) Die Altersleistungen werden gekürzt, soweit sie zusammen mit
 - den Leistungen der AHV und
 - den Leistungen der Unfall- bzw. der Militärversicherung (Unfalltaggelder und Renten) oder vergleichbaren ausländischen Leistungen den massgebenden Jahresbezug übersteigen, der anteilmässig dem IV-Anspruch entspricht. Die gekürzte Altersrente entspricht jedoch mindestens der ungekürzten Minimalleistung gemäss BVG. Allfällige Pensionierten-Kinderrenten werden nicht berücksichtigt. Die Berechnung erfolgt einmalig und abschliessend bei Erreichen des Referenzalters.

Allfällige Pensionierten-Kinderrenten werden im gleichen Verhältnis wie die Altersrente gekürzt, entsprechen jedoch mindestens den ungekürzten Minimalleistungen gemäss BVG.

- 9) Leistungsverweigerungen oder -kürzungen der Unfall- oder der Militärversicherung aufgrund von Art. 21 ATSG, Art. 20 Abs. 2ter und 2quater, 37 und 39 UVG sowie Art. 46 Abs. 1, 65 und 66 MVG werden von der Pensionskasse nicht ausgeglichen.
- 10) Bei der Beurteilung der Überversicherung werden die Leistungen der Pensionskasse 1 und der Pensionskasse 2 über beide Stiftungen gesamthaft betrachtet, wobei allfällige Kürzungen in der Regel proportional bei den Leistungen der beiden Pensionskassen vorgenommen werden.

Art. 26

Abtretung von Ansprüchen gegenüber Dritten

Bei Schadenersatzpflicht eines Dritten für den Tod oder die Gesundheitsschädigung eines Versicherten tritt die Pensionskasse 2 von Gesetzes wegen bis zur Höhe der von dieser zu erbringenden Leistung in die Schadenersatzansprüche (nicht aber die Genugtuungsansprüche) des Versicherten, seiner Hinterlassenen oder Begünstigten ein. Wird die Abtretung verweigert, reduziert die Pensionskasse 2 die Leistungen versicherungstechnisch.

Art. 27

Formvorschriften

- 1) Für den Bezug einer reglementarischen Kapitalleistung, einer freiwilligen Kapitalleistung, einer Barauszahlung bei Austritt oder für den Vorbezug zur Finanzierung von Wohneigentum durch eine verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft lebende Person ist die schriftliche Zustimmung des Ehegatten bzw. des eingetragenen Partners erforderlich.

Für den Bezug von mindestens CHF 20'000 ist die Unterschrift des Ehegatten bzw. des eingetragenen Partners auf der Zustimmungserklärung immer notariell beglaubigen zu lassen.

- 2) Für den Bezug einer reglementarischen Kapitalleistung, einer freiwilligen Kapitalleistung, einer Barauszahlung bei Austritt oder für den Vorbezug zur Finanzierung von Wohneigentum durch eine nicht verheiratete bzw. nicht in eingetragener Partnerschaft lebende Person ist ein aktueller Personenstands-nachweis erforderlich, sofern der Bezug mindestens CHF 20'000 beträgt.

Art. 28

Fälligkeit und Zeitpunkt der Zahlungen

- 1) Ein Anspruch auf eine reglementarische Leistung entsteht, sobald sämtliche Anspruchsvoraussetzungen gemäss Reglement erfüllt sind. Die Rente des Monats, in dem die Rentenberechtigung erlischt, wird für den vollen Monat ausbezahlt. Entsteht ein Anspruch per 1. Januar, ist das am 31. Dezember des Vorjahrs gültige Reglement anwendbar. Kapitalleistungen werden mit Entstehen des Anspruchs fällig.
- 2) Die Leistungen der Pensionskasse 2 sind wie folgt zahlbar:
 - a) die Renten monatlich, jeweils am Ende des Monats;

- b) die Kapitalzahlungen innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit, frühestens jedoch, wenn die Anspruchsberechtigten mit Sicherheit bekannt sind;
 - c) Leistungen für Begünstigte nach Art. 54 ff. nach Ablauf des Lohnnachgenusses, in jedem Fall jedoch frühestens, wenn die Anspruchsberechtigung feststeht.
- 3) Bis zum Zahlungszeitpunkt gemäss Abs. 1 werden die Leistungen nicht verzinst.
- 4) Die Zahlungen der Pensionskasse 2 erfolgen an die ihr vom Anspruchsberechtigten gemeldete Zahlungsadresse in der Schweiz, in einem EU- oder EFTA-Staat oder in einem Staat, der für Zahlungsabwicklungen den IBAN-Standard anwendet. Transaktionskosten, die entstehen, weil die Zahlung in einen Staat erfolgt, der nicht den IBAN-Standard anwendet, und Wechselkursgebühren gehen zulasten des Anspruchsberechtigten. Die Zahlungen der Pensionskasse 2 erfolgen immer in Schweizer Franken.
- 5) Die Pensionskasse 2 kann den Nachweis der Anspruchsberechtigung verlangen; wird der Nachweis nicht erbracht, kann die Pensionskasse 2 die Zahlung von Leistungen ganz oder teilweise aufschieben.
- 6) Die Bestimmungen zur Inkassohilfe bei familienrechtlichen Unterhaltsansprüchen bleiben vorbehalten (Art. 40 BVG).

Art. 28bis

Zahlung der Leistungen bei Vernachlässigung der Unterhaltspflichten

Erhält die Pensionskasse eine amtliche Meldung, nach der eine versicherte Person ihre Unterhaltspflicht vernachlässigt hat, so darf sie die Kapitalauszahlungen, Barauszahlungen, WEF-Vorbezüge und WEF-Verpfändungen nur noch im Rahmen von Art. 40 BVG gewähren.

Art. 29

Anpassung an die Preisentwicklung

Die Invaliden- und Hinterlassenenrenten werden entsprechend den finanziellen Möglichkeiten der Pensionskasse 2 der Preisentwicklung angepasst. Der Stiftungsrat entscheidet jährlich darüber, ob und in welchem Ausmass die Renten angepasst werden. Der Entscheid wird im Jahresbericht erläutert.

Art. 30

Unabtretbarkeit und Unpfändbarkeit der Pensionskassenleistungen

Die Ansprüche gegen die Pensionskasse 2 können vor der Fälligkeit weder abgetreten noch verpfändet werden. Vorbehalten bleibt die Verpfändung zur Finanzierung von Wohneigentum gemäss Art. 30a ff. BVG.

Art. 31

Rückforderung von Leistungen

Wurden Leistungen der Pensionskasse 2 nachweisbar unrechtmässig bezogen, fordert sie diese sofort zurück. Ist eine Rückerstattung nicht möglich, kürzt die Pensionskasse 2 die Rentenleistung versicherungstechnisch und lebenslänglich um den ausstehenden Betrag. Von der Rückforderung kann auf Antrag an die Geschäftsleitung der Pensionskasse 2 abgesehen werden, wenn der Leistungsempfänger gutgläubig war und die Rückforderung zu einer grossen Härte führt.

2.4 Finanzierung

Art. 32

Anrechenbarer Lohn

- 1) Der anrechenbare Basislohn entspricht den pro Jahr ausgerichteten Lohnarten gemäss Anhang F, soweit diese pro Jahr die Grenze in der Höhe der 10-fachen maximalen jährlichen AHV-Altersrente nicht übersteigen.

Nicht im Anhang F aufgeführte Lohnarten werden nicht angerechnet und gehören nicht zum anrechenbaren Basislohn. Vorbehalten bleibt Art. 3 Abs. 2.

- 2) Der anrechenbare Basislohn-Überschuss entspricht jenem Teil der pro Jahr ausgerichteten Lohnarten gemäss Anhang F, der pro Jahr die Grenze in der Höhe der 10-fachen maximalen jährlichen AHV-Altersrente übersteigt.

Nicht im Anhang F aufgeführte Lohnarten werden nicht angerechnet und gehören nicht zum anrechenbaren Basislohn-Überschuss.

- 3) Der anrechenbare variable Lohn entspricht dem ausgerichteten AHV-pflichtigen Award gemäss Anhang F. Nachträglich ausbezahlte Awards von bereits ausgetretenen Versicherten sind vom anrechenbaren variablen Lohn ausgenommen und werden nicht versichert.
- 4) Der anrechenbare Basislohn, der anrechenbare Basislohn-Überschuss und der anrechenbare variable Lohn dürfen pro Jahr zusammen die absolute Grenze in der Höhe der 28-fachen maximalen jährlichen AHV-Altersrente nicht übersteigen.
- 5) Ohne anderweitige Bestimmung gilt im Hinblick auf Grenzwerte nachstehende Reihenfolge:
a) Der anrechenbare Basislohn geht dem anrechenbaren Basislohn-Überschuss vor.
b) Der anrechenbare Basislohn und der anrechenbare Basislohn-Überschuss gehen beide dem anrechenbaren variablen Lohn vor.
- 6) Bei Teilzeitbeschäftigung erfolgt die Ermittlung des anrechenbaren Basislohns, des anrechenbaren Basislohn-Überschusses und des anrechenbaren variablen Lohns gemäss Abs. 1–4 aufgrund des Teilzeitlohns so, dass die entsprechenden Lohngrenzen bei Teilzeitbeschäftigung anteilmässig reduziert werden.

Art. 33

Versicherter Lohn

- 1) Der in der Pensionskasse 2 versicherte Lohn entspricht dem anrechenbaren Basislohn, dem anrechenbaren Basislohn-Überschuss und dem anrechenbaren variablen Lohn, vermindert um einen Koordinationsabzug. Der Koordinationsabzug entspricht der 5,3-fachen maximalen jährlichen AHV-Altersrente (grosser Koordinationsabzug).
- 2) Der grosse Koordinationsabzug wird zunächst vom anrechenbaren Basislohn abgezogen. Unterschreitet der anrechenbare Basislohn die 5,3-fache maximale AHV-Altersrente, wird der restliche Koordinationsabzug vom anrechenbaren variablen Lohn abgezogen.
- 3) Der versicherte Lohn Risiko entspricht dem Durchschnitt der drei letzten versicherten variablen Löhne.
- 4) Sobald sich mindestens einer der anrechenbaren Löhne gemäss Art. 32 oder der grosse Koordinationsabzug infolge Erhöhung der maximalen jährlichen AHV-Altersrente ändert, erfolgt eine Neuberechnung des entsprechenden versicherten Lohns auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung.
- 5) Bei rückwirkenden Änderungen des versicherten Lohns sind die Beiträge des Versicherten und des Arbeitgebers ebenfalls rückwirkend auf den Zeitpunkt der Änderung zu entrichten.

Art. 34

Versicherter Lohn bei besonderen Arbeitsverhältnissen

- 1) Ausschliesslich im Stundenlohn Angestellte werden nicht versichert.
- 2) Bei Versicherten mit gemischt entlöhnten Arbeitsverhältnissen (Festanstellung und im Stundenlohn entlöhnte Arbeit) ist für die Berechnung der Leistungen aus dem Stundenlohnanteil der Durchschnitt des versicherten Lohns aus Stundenlohn der letzten zwölf Monate massgebend. Wurden die Stundenlöhne weniger als zwölf Monate lang versichert, ist der monatliche Durchschnitt massgebend.

Art. 35

Aufrechterhaltung des Vorsorgeschutzes 58+

- 1) Ein Versicherter, der das 58. Altersjahr vollendet hat und dessen anrechenbarer Basislohn und Basislohn-Überschuss sich aufgrund einer Reduktion des Beschäftigungsgrads reduzieren, kann auf den Zeitpunkt der Lohnreduktion verlangen, dass sich sein Vorsorgeschutz weiterhin ganz oder teilweise nach dem anrechenbaren Basislohn und Basislohn-Überschuss vor der Lohnreduktion richtet. Die Lohnreduktion kann in mehreren Schritten erfolgen, darf aber gesamthaft höchstens 50% betragen.
- 2) Bis zu einer Lohnreduktion von 30% übernimmt der Versicherte die Sparbeiträge des Arbeitnehmers auf demjenigen Lohnanteil, der der Differenz zwischen dem versicherten Basislohn und dem Basislohn-Überschuss vor bzw. nach der Lohnreduktion entspricht; der Arbeitgeber übernimmt auf dem vorangehenden Lohnanteil die Sparbeiträge des Arbeitgebers sowie die Risikobeiträge.
- 3) Bei einer Lohnreduktion von mehr als 30% werden der anrechenbare Basislohn und der Basislohn-Überschuss vor der Lohnreduktion um die Prozentzahl, die 30% übersteigt, gekürzt. Gesamthaft betrachtet kann der Vorsorgeschutz nur aufrechterhalten werden bei Lohnreduktionen bis maximal 30%, bei Lohnreduktionen zwischen 30% und 50% kann nur die Lohnreduktion von 30% weiter versichert werden. Für die Aufteilung der Beiträge zwischen dem Versicherten und dem Arbeitgeber gilt Abs. 2 sinngemäss.
- 4) Die Aufrechterhaltung des Vorsorgeschutzes ist längstens bis zum Erreichen des Referenzalters möglich.
- 5) Die Aufrechterhaltung des Vorsorgeschutzes endet überdies, wenn der üblicherweise für eine gleiche oder gleichartige Arbeit erzielte versicherte Lohn, gerechnet auf ein volles Pensum, ab Ihnanspruchnahme der Aufrechterhaltung des Vorsorgeschutzes um mehr als die Hälfte reduziert wird. Sie endet ebenfalls, sobald der Versicherte neben seinem reduzierten anrechenbaren Basislohn und Basislohn-Überschuss ein zusätzliches Erwerbseinkommen erzielt. Der Versicherte hat dies der Pensionskasse 2 unverzüglich zu melden.
- 6) Wurde ein Versicherter aufgrund eines früheren Leistungsreglements weiterversichert, beurteilt sich bei einer neuerlichen Pensumsänderung die gesamte Weiterversicherung nach dem vorliegenden Reglement neu.

Art. 35bis

Aufrechterhaltung des Vorsorgeschutzes

- 1) Bei einer Reduktion des Jahressalärs aufgrund einer Reduktion des Beschäftigungsgrads um maximal 70%, jedoch nicht unter 30% Beschäftigungsgrad, kann das bisherige beitragspflichtige Salär während maximal einem Jahr beibehalten werden.

Art. 36

Spar- und Risikobeiträge

- 1) Die Finanzierung der Leistungen erfolgt durch Beiträge, die auf dem versicherten Basislohn, dem versicherten Basislohn-Überschuss und dem versicherten variablen Lohn gemäss Anhang D erhoben werden. Der Arbeitgeber bezahlt Risiko- und Arbeitgeber-Sparbeiträge, der Versicherte bezahlt Arbeitnehmer-Sparbeiträge. Der Risikobeitrag beinhaltet neben den Risikobeiträgen im engeren Sinn auch einen Beitrag für Verwaltungskosten.
- 2) Die Beitragspflicht beginnt bei Eintritt in die Pensionskasse 2 respektive am Tag, an dem der anrechenbare Jahreslohn die Grenze gemäss Art. 16 übersteigt.
Die Beitragspflicht endet
 - a) am letzten Tag, für den vom Arbeitgeber zum letzten Mal Lohn oder Lohnersatzleistungen ausgerichtet werden;
 - b) am Ende desjenigen Monats, in dem ein Vorsorgefall (Pensionierung, Tod, Invalidität) eingetreten ist;
 - c) am letzten Tag, an dem der anrechenbare Jahreslohn die Grenze gemäss Art. 16 unterschreitet;
 - d) spätestens jedoch am Ende des Monats, in dem der Versicherte das 70. Altersjahr vollendet hat.

- 3) Die Risiko- und Sparbeiträge auf dem versicherten Basislohn und dem versicherten Basislohn-Überschuss werden monatlich, die Beiträge auf dem versicherten variablen Lohn jährlich erhoben.
- 4) Der Arbeitnehmer-Sparbeitrag wird durch den Arbeitgeber zugunsten der Pensionskasse 2 direkt vom Lohn abgezogen.
- 5) Der Versicherte kann die Höhe der Arbeitnehmer-Sparbeiträge, die auf dem versicherten Basislohn, dem versicherten Basislohn-Überschuss und dem versicherten variablen Lohn erhoben werden, monatlich neu bestimmen (Wahl Beitragsvarianten Basis, Standard oder Top).
- 6) Für Versicherte, die noch nie gewählt haben, und bei Eintritt gilt die Beitragsvariante Standard. Für Versicherte, die vom Wahlrecht nicht Gebrauch machen, gilt jeweils die letztmals gewählte Beitragsvariante.
- 7) Während der Dauer eines unbezahlten Urlaubs von mehr als 31 Tagen unterbleibt die Beitragszahlung auf dem versicherten Basislohn und dem versicherten Basislohn-Überschuss. Das Alterskapital sowie das Guthaben im Alterskapital-Zusatzkonto bleiben in dieser Zeit in der entsprechenden Anlagestrategie investiert.

Art. 37

Anlagestrategie und Abwicklungskonto

- 1) Der Versicherte bzw. Invalidenrentner kann für die Anlage seines Kapitalsparens eine Anlagestrategie bzw. die dahinterstehende Kollektivanlage (Fonds) wählen. Die zur Auswahl stehenden Anlagestrategien werden vom Stiftungsrat im Anlagereglement festgelegt und unterscheiden sich insbesondere bezüglich Risiko- und Ertragsprofil.

Die Wahl und die Änderung der Anlagestrategie erfolgen durch den Versicherten bzw. Invalidenrentner in der Regel ausschliesslich mittels der durch die Pensionskasse 2 zur Verfügung gestellten Plattform MyPension. Trifft der Versicherte keine Wahl, erfolgt die Anlage des Alterskapitals in der risikoarmen Anlagestrategie (Default-Strategie). Die Wahl behält ihre Gültigkeit, solange die versicherte Person keine neue Wahl trifft.

Die Pensionskasse 2 übernimmt keine Garantie hinsichtlich der Werterhaltung oder Wertentwicklung der gewählten Anlagestrategie.

Die Pensionskasse 2 informiert den Versicherten bzw. Invalidenrentner bei der Wahl der Anlagestrategie über die verschiedenen Anlagestrategien und die damit verbundenen Risiken und Kosten. Der Versicherte bzw. Invalidenrentner muss auf der Plattform MyPension bestätigen, dass er diese Informationen erhalten hat.

- 2) Sämtliche Zahlungseingänge gemäss Art. 38 erfolgen zunächst auf ein unverzinsliches Abwicklungskonto. Sobald möglich, in der Regel innerhalb von fünf Bankwerktagen, wird in die entsprechende Anlagestrategie bzw. die dahinterstehende Kollektivanlage (Fonds) zum Tageskurs investiert. Für Neuinvestitionen beträgt der Mindestbetrag CHF 5.

Sämtliche Auszahlungen erfolgen über das Abwicklungskonto, wozu die entsprechende Anlagestrategie im Umfang des Auszahlungsbetrags vorgängig devestiert wird.

Sobald der Austritt eines Versicherten oder der Eintritt eines Vorsorgefalls der Pensionskasse 2 gemeldet wurde, erfolgen Investitionen der vorgenannten Zahlungseingänge in der Regel längstens bis 60 Tage vor diesem Ereignis. Bei Austritt und Pensionierung hat die Meldung durch den Arbeitgeber zu erfolgen.

- 3) Gutschriften und Belastungen auf dem Abwicklungskonto erfolgen zum Abrechnungsbetrag gemäss den Konditionen des Anbieters.

Die Pensionskasse 2 übernimmt keine Garantie für Abweichungen zwischen den Kursen und den Konditionen im Zeitpunkt des Auftrags und im Zeitpunkt der Ausführung.

- 4) Dem Versicherten obliegt es, innert 30 Tagen ab Transaktion über das Online-Portal MyPension die korrekte Ausführung der Investitionen/Devestitionen zu überprüfen. Danach gelten diese als genehmigt.
- 5) Für verspätete oder nicht ausgeführte Investitionen/Devestitionen sowie Fälle höherer Gewalt lehnt die Pensionskasse 2 jegliche Haftung ab.

Art. 38

Alterskapital

- 1) Für Versicherte und Bezüger einer Invalidenrente wird ein Alterskapital geführt. Dieses wird gebildet aus:
 - a) den Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Sparbeiträgen;
 - b) den gutgeschriebenen Austrittsleistungen;
 - c) den geleisteten Einkäufen des Versicherten oder des Arbeitgebers;
 - d) den Rückzahlungen von Vorbezügen im Rahmen der Wohneigentumsförderung;
 - e) den Überweisungen von Austrittsleistungen infolge einer Ehescheidung;
 - f) der positiven und/oder negativen Wertentwicklung der gewählten Anlagestrategie; vermindert um:
 - g) die getätigten Vorbezüge im Rahmen der Wohneigentumsförderung;
 - h) die Auszahlung von Austrittsleistungen aufgrund eines Scheidungsurteils.
- 2) Das Alterskapital entspricht jeweils dem aktuellen Wert des Abwicklungskontos sowie dem Bewertungskurs der Anlagestrategie inklusive der positiven und/oder negativen Wertentwicklung.

Art. 39

Alterskapital-Zusatzkonto (Konto «vorzeitige Pensionierung»)

- 1) Durch eine Pensionierung vor Erreichen des Referenzalters entstehen zusätzliche Finanzierungsmöglichkeiten, die insbesondere durch Einkäufe ins Alterskapital-Zusatzkonto gedeckt werden können. Sinngemäss gilt der vorstehende Art. 38.
- 2) Im Alterskapital-Zusatzkonto besteht die Möglichkeit, die Differenz zwischen dem Alterskapital bei Pensionierung im Alter 58 und dem Alterskapital bei Pensionierung im Referenzalter 65 auszufinanzieren.
- 3) Für Versicherte, die das 58. Altersjahr vollendet haben, wird der Höchstbetrag auf der Grundlage einer sofortigen Pensionierung bestimmt.
- 4) Für die Bildung des Alterskapital-Zusatzkontos gilt Art. 38 Abs. 1 sinngemäss.

Art. 40

Gutgeschriebene Austrittsleistungen

- 1) Als gutgeschriebene Austrittsleistungen gelten
 - a) Austrittsleistungen der früheren Vorsorgeeinrichtungen, Freizügigkeitseinrichtungen und der Stiftung Auffangeinrichtung;
 - b) übertragene Guthaben aus anderen anerkannten Vorsorgeformen (Säule 3a);
 - c) Überweisungen von Vorsorgeeinrichtungen und Austrittsleistungen infolge einer Ehescheidung.
- 2) Die Gutschriften werden jeweils über die Pensionskasse 1 abgewickelt. Ein Übertrag in die Pensionskasse 2 findet dabei nur statt, soweit die maximale Einkaufsmöglichkeit ins Rentenkapital der Pensionskasse 1 zum Zeitpunkt des Zahlungseingangs überschritten wird.
- 3) Gutgeschriebene Austrittsleistungen werden ins Alterskapital eingebucht, auch wenn dabei die maximale Einkaufsmöglichkeit ins Alterskapital zum Zeitpunkt des Zahlungseingangs überschritten wird.

Art. 41

Einkauf

- 1) Sobald der Versicherte sämtliche Austrittsleistungen der Vorsorgeeinrichtungen der früheren Arbeitgeber sowie alle Guthaben in Form von Freizügigkeitskonten oder -policien an die Pensions-

kasse 1 zur Abwicklung überwiesen hat, können Einkäufe längstens bis zum Eintritt eines Vorsorgefalls in die Pensionskasse 2 erfolgen.

Bei der Ermittlung der maximalen Einkaufsmöglichkeiten aus vorsorgerechtlicher Sicht der Pensionskasse 1 und 2 werden das Alterskapital und das Alterskapital-Zusatzkonto (Pensionskasse 2) sowie das Rentenkapital und das Rentenkapital-Zusatzkonto (Pensionskasse 1) über beide Stiftungen gesamthaft betrachtet. Beide Stiftungen übernehmen keine Verantwortung für die steuerrechtliche Abzugsfähigkeit von Einkäufen.

- 2) Hat der Versicherte im Rahmen der Wohneigentumsförderung Vorbezüge getätigt, kann er erst nach vollständiger Rückzahlung des vorbezogenen Betrags Einkäufe leisten, wobei für die Rückzahlung Art. 70 zu beachten ist.
- 3) Eine im Rahmen einer Ehescheidung ausbezahlte Austrittsleistung kann wieder ganz oder teilweise eingebbracht werden. Der Rückzahlungsbetrag wird grundsätzlich dem Alterskapital gutgeschrieben. Wurde der Bezug ursprünglich ganz oder teilweise dem Zusatzkonto (vorzeitige Pensionierung) entnommen, wird der Rückzahlungsbetrag in gleicher Weise gutgeschrieben.
- 4) Falls der Versicherte einen Vorbezug im Rahmen der Wohneigentumsförderung getätigt hat und eine Ausgleichszahlung im Rahmen einer Ehescheidung leisten musste, hat er zu wählen, ob und in welchem Umfang er einen Wiedereinkauf nach Scheidung oder die Rückzahlung eines Vorbezugs aus Wohneigentumsförderung tätigen will.

Weitere Einkäufe sind erst nach vollständigem Wiedereinkauf nach Scheidung sowie nach vollständiger Rückzahlung der Vorbezüge für Wohneigentumsförderung möglich.

- 5) Für Gutschriften, die der Arbeitgeber zugunsten eines Versicherten in die Pensionskasse 2 einbringt, gelten dieselben Bedingungen wie bei freiwilligen Einkäufen.
- 6) Bei Invalidität können ab Beginn des Anspruchs auf eine Invalidenrente keine Einkäufe mehr geleistet werden.
- 7) Einkäufe des Versicherten werden mit der Eingangsvaluta verbucht. Rückvalutierungen sind nicht zulässig.
- 8) Der Endtermin für Einkäufe ist pro Kalenderjahr jeweils der letzte Bankarbeitstag.
- 9) Die Verantwortung für die steuerrechtliche Abzugsfähigkeit von Einkäufen liegt beim Versicherten.

Wurden durch den Versicherten oder den Arbeitgeber Einkäufe geleistet, können Leistungen, die innerhalb der nächsten drei Jahre als Kapitalleistung ausgerichtet werden, zu steuerrechtlichen Konsequenzen führen, die der Versicherte selbst trägt.

Wurden Einkäufe getätigt, dürfen die daraus resultierenden Leistungen vorsorgerechtlich innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Vorsorge zurückgezogen werden.

- 10) Für Versicherte, die aus dem Ausland zuziehen oder zugezogen sind und vor dem Zuzug noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben, darf die jährliche Einkaufssumme in den ersten fünf Jahren nach Eintritt in eine schweizerische Vorsorgeeinrichtung 20% der Summe des versicherten Basislohns, des versicherten Basislohn-Überschusses und des versicherten Lohns Risiko nicht überschreiten.
- 11) Für Versicherte, die aus der zweiten Säule bereits Leistungen beziehen oder bezogen haben, wird per Eintrittsdatum das Altersguthaben, über das der Versicherte im Zeitpunkt des Eintritts des entsprechenden Vorsorgefalls verfügte, vom Einkaufspotenzial abgezogen.
- 12) Der Einkauf wird grundsätzlich über das Versichertenportal MyPension abgewickelt. Die maximale Einkaufsmöglichkeit ist tagesaktuell auf MyPension abrufbar.
- 13) Die maximale Einkaufsmöglichkeit gilt auch im Zeitpunkt des Eintritts eines Vorsorgefalls.

Art. 42

Einkauf ins Alterskapital

- 1) Das maximale individuelle Alterskapital entspricht unter Berücksichtigung der gewählten Beitragsvariante der Summe der folgenden drei Positionen:
 - a) versicherter Basislohn multipliziert mit dem Tarif «Einkauf 1»;
 - b) versicherter Basislohn-Überschuss multipliziert mit dem Tarif «Einkauf 2» und
 - c) versicherter Lohn Risiko multipliziert mit dem Tarif «Einkauf 2».
- 2) Die maximale Einkaufsmöglichkeit ins Alterskapital entspricht dem maximalen individuellen Alterskapital, vermindert um das vorhandene Alterskapital zum Zeitpunkt des Einkaufs.

Art. 43

Einkauf ins Alterskapital-Zusatzkonto

- 1) Einkäufe ins Alterskapital-Zusatzkonto sind erst möglich, wenn die maximale Einkaufsmöglichkeit ins Alterskapital ausgeschöpft ist.
- 2) Das gesamte maximale individuelle Guthaben im Alterskapital-Zusatzkonto entspricht unter Berücksichtigung der gewählten Beitragsvariante der Summe der folgenden drei Positionen:
 - a) versicherter Basislohn multipliziert mit dem Tarif «Einkauf vorzeitige Pensionierung 3»;
 - b) versicherter Basislohn-Überschuss multipliziert mit dem Tarif «Einkauf vorzeitige Pensionierung 4» und
 - c) versicherter Lohn Risiko multipliziert mit dem Tarif «Einkauf vorzeitige Pensionierung 4».
- 3) Die maximale individuelle Einkaufsmöglichkeit ins Alterskapital-Zusatzkonto entspricht dem gesamten maximalen individuellen Guthaben im Alterskapital-Zusatzkonto, vermindert um das vorhandene Guthaben im Alterskapital-Zusatzkonto zum Zeitpunkt des Einkaufs.
- 4) Bei einem Verzicht auf den vorzeitigen Altersrücktritt darf das reglementarische Leistungsziel zum Zeitpunkt der Pensionierung um höchstens 5% überschritten werden. Das überschüssige Kapital im Alterskapital-Zusatzkonto verfällt an die Pensionskasse 2.

2.5 Versicherungsleistungen

Art. 44

Übersicht Versicherungsleistungen

Alterskapital

Leistungen im Invaliditätsfall

- Temporäre Invalidenrente
- Invaliditätskapital
- Beitragsbefreiung

Leistungen im Todesfall

- Temporäre Ehegattenrente
- Temporäre Konkubinatspartnerrente
- Todesfallkapital

Leistungen bei Ehescheidung

Leistungen bei Austritt

Wohneigentumsförderung

2.5.1 Leistungen im Alter

Art. 45

Allgemeine Bestimmungen zu den Altersleistungen

- 1) Das Referenzalter ist am Ende des Monats erreicht, in dem der Versicherte das 65. Altersjahr vollendet hat.

- 2) Versicherte, deren Arbeitsverhältnis zwischen dem vollendeten 58. Altersjahr und dem vollendeten 65. Altersjahr endet, haben Anspruch auf die Altersleistungen, bestehend aus den Guthaben aus Alterskapital und Alterskapital-Zusatzkonto. Der Anspruch auf Altersleistungen entsteht jedoch nicht, wenn an die Beendigung des Arbeitsverhältnisses ein neues Arbeitsverhältnis zwischen dem Arbeitgeber und dem Versicherten anschliesst, ohne dass zwischen den beiden Arbeitsverhältnissen ein zeitlich relevanter Unterbruch liegt.
- 3) Bleibt das Arbeitsverhältnis im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber über das Referenzalter hinaus bestehen, ist ein Aufschub der Pensionierung längstens bis zum vollendeten 70. Altersjahr möglich:
 - a. Aufschub der Pensionierung mit Beiträgen: Bis zur effektiven Pensionierung werden weiterhin die reglementarischen Beiträge gemäss Anhang D erhoben.
 - b. Aufschub der Pensionierung ohne Beiträge: Während des Aufschubs der Pensionierung werden keine Beiträge mehr erhoben.

Während des Aufschubs der Pensionierung bleibt das Alterskapital unabhängig von der gewählten vorgängigen Variante weiter investiert.

Der Versicherte muss bis einen Monat nach Erreichen des Referenzalters der Pensionskasse mitteilen, welche der vorgängig erwähnten Varianten umgesetzt werden soll. Andernfalls erfolgt eine Pensionierung.

- 4) Bei betrieblichen Restrukturierungen kann der Stiftungsrat auf Antrag einen früheren Bezug der Altersleistungen vorsehen, wobei das vollendete 55. Altersjahr nicht unterschritten werden darf.
- 5) Für Versicherte, die arbeitsfähig sind, entsteht der Anspruch auf Altersleistungen am Monatsersten nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Für Versicherte, die arbeitsunfähig sind, entsteht der Anspruch auf Altersleistungen am Monatsersten, nachdem der Anspruch auf Lohnfortzahlung und auf Leistungen aus der Lohnausfallversicherung erschöpft ist und kein Anspruch auf eine Invalidenrente besteht.
- 6) Für Invalidenrentner entsteht der Anspruch auf das Alterskapital bei Erreichen des Referenzalters.
- 7) Mit dem Bezug der Altersleistungen erlöschen sämtliche Ansprüche gegenüber der Pensionskasse 2.
- 8) Wird der Versicherte während des Aufschubs erwerbsunfähig, erfolgt auf den Monatsersten nach dem Beginn der Erwerbsunfähigkeit eine Pensionierung.
- 9) Stirbt der Versicherte während der Zeit des Aufschubs, haben die Hinterlassenen gemäss Art. 57 Anspruch auf das Alterskapital.

Art. 46

Aldersleistungen (Alterskapital, Alterskapital-Zusatzkonto)

Nach Meldung der Pensionierung eines aktiven Versicherten bzw. Erreichen des Referenzalters eines Invalidenrentners devestiert die Pensionskasse 2 die entsprechende Anlagestrategie bzw. die dahinterstehende Kollektivanlage (Fonds) in der Regel fünfzehn Kalendertage vor dem Zeitpunkt der Pensionierung und belässt den Saldo bis zur Auszahlung auf dem unverzinslichen Abwicklungskonto.

Art. 47

Teilpensionierung

- 1) Ein Versicherter, der das frühestmögliche Pensionierungsalter erreicht hat, kann teilpensioniert werden, sofern der Beschäftigungsgrad beim ersten Teilbezug um mindestens 20% eines vollen Pensums reduziert wird.
- 2) Für Versicherte im Stundenlohn ist eine Teilpensionierung ausgeschlossen.
- 3) Erlaubt sind höchstens drei Teilpensionierungsschritte, der dritte Schritt entspricht zwangsläufig der Restpensionierung.

- 4) Bei einer Teilpensionierung wird die Altersleistung (Alterskapital) entsprechend dem technischen Pensionierungsgrad fällig. Der technische Pensionierungsgrad entspricht dem Verhältnis zwischen der Reduktion des Beschäftigungsgrads und dem Beschäftigungsgrad vor der Reduktion.

Im Umfang des Leistungsbezugs gilt der Vorsorgefall Alter als eingetreten. Für den verbleibenden Teil gilt der Versicherte weiterhin als aktiver Versicherter.

- 5) Bei Teilpensionierung werden folgende Parameter anteilmässig festgelegt:
 - a) gemäss Art. 33 der versicherte Basislohn, der versicherte Basislohn-Überschuss und der versicherte variable Lohn;
 - b) gemäss Art. 41 ff. die maximale Einkaufsmöglichkeit.
- 6) Auf Verlangen der versicherten Person kann die gesamte Altersleistung bezogen werden, sofern der verbleibende versicherte Lohn unter die reglementarische Eintrittsschwelle fällt.
- 7) Die steuerrechtliche Beurteilung einer Teilpensionierung liegt in der Verantwortung des Versicherten.

2.5.2 Leistungen im Invaliditätsfall

Art. 48

Allgemeine Bestimmungen zu den Invalidenleistungen

- 1) Arbeitsunfähigkeit ist die durch eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit bedingte, volle oder teilweise Unfähigkeit, im bisherigen Beruf oder Aufgabenbereich zumutbare Arbeit zu leisten. Bei langer Dauer wird auch die zumutbare Tätigkeit in einem anderen Beruf oder Aufgabenbereich berücksichtigt.
- 2) Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgänglichen Arbeitsmarkt. Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zudem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist.
- 3) Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit.
- 4) Die Arbeitsunfähigkeit, die Erwerbsunfähigkeit und die Invalidität beziehen sich auf den Erwerbsbereich.
- 5) Die Pensionskasse 2 entscheidet über das Vorliegen, den Umfang und den Beginn der Invalidität. Grundlage des Entscheids ist grundsätzlich eine Verfügung der eidg. IV. Die Pensionskasse 2 ist berechtigt, medizinische und weitere fallrelevante Unterlagen an die Pensionskasse 1 weiterzureichen.
- 6) Verweigert der Versicherte oder der Invalidenrentner die von der Pensionskasse 2 angeordnete medizinische Beurteilung durch den Vertrauensarzt oder die Anmeldung bei der eidg. IV, kann die Pensionskasse 2 die Leistungen verweigern oder sistieren.
- 7) Der Invalidenrentner ist verpflichtet, der Pensionskasse 2 Änderungen des IV-Grads und des allenfalls erzielten Erwerbseinkommens unverzüglich mitzuteilen.
- 8) Der Grad der Invalidität wird periodisch überprüft. Die Pensionskasse 2 ist auch bei Revisionen berechtigt, medizinische und weitere fallrelevante Unterlagen an den Vertrauensarzt der Pensionskasse 2 weiterzureichen. Ändert sich der IV-Grad oder das Ausmass der Erwerbsunfähigkeit, kann die Pensionskasse 2 die Invalidenrente entsprechend neu festsetzen oder aufheben.

Art. 49

Temporäre Invalidenrente

- 1) Anspruch auf eine Invalidenrente haben Versicherte, die aus gesundheitlichen Gründen zu mindestens 40% invalid sind und bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, bei der Pensionskasse 2 versichert waren.
- 2) Bei einem Invaliditätsgrad im Sinn der eidg. IV (IV-Grad) von 70% und mehr hat der Versicherte Anspruch auf 100% der Invalidenrente. Bei einem IV-Grad von 40% bis 69% entspricht der Rentenanspruch diesem IV-Grad.

Bei einem IV-Grad von weniger als 40% besteht kein Anspruch auf eine Invalidenrente.

- 3) Die Höhe der vollen Invalidenrente ergibt sich aus der Summe von
 - a) 70% des versicherten Basislohns;
 - b) 45% des versicherten Basislohn-Überschusses und
 - c) 45% des versicherten Lohns Risiko.

Als Berechnungsgrundlage dienen die letzten versicherten Löhne vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit.

- 4) Der Anspruch auf eine Invalidenrente beginnt, sobald der Versicherte keinen Lohn oder keine Lohnersatzleistungen mehr bezieht, die mindestens 80% des entgangenen Lohns betragen und für die der Arbeitgeber mindestens die Hälfte der Prämien entrichtet hatte.
- 5) Der Anspruch auf eine Invalidenrente erlischt, wenn der Invalidenrentner stirbt, die Invalidität wegfällt, der Invaliditätsgrad unter 40% sinkt (Wiedereingliederung gemäss Art. 8a IVG vorbehalten), spätestens aber, wenn der Invalidenrentner das Referenzalter erreicht.
- 6) Beträgt die jährliche Invalidenrente weniger als 10% der minimalen AHV-Altersrente, wird sie als reglementarische Kapitalleistung ausgerichtet.
- 7) Ab dem ersten Tag nach Erreichen des Referenzalters wird für Invalidenrentner das reglementarische Alterskapital fällig.

Art. 50

Invaliditätskapital

Das Guthaben im Alterskapital-Zusatzkonto wird in der Regel nach Kenntnis der Pensionskasse 2 des rechtskräftigen Entscheids der eidg. IV als reglementarische Kapitalleistung ausbezahlt. Die Anlagestrategie bzw. die dahinterstehende Kollektivanlage (Fonds) wird entsprechend devestiert und der Betrag wird bis zur Auszahlung auf dem unverzinslichen Abwicklungskonto gehalten.

Art. 51

Beitragsbefreiung bei Invalidität

- 1) Ab Beginn der Invalidität entfällt die Beitragspflicht. Die Pensionskasse 2 aufnet das Alterskapital mit den Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Sparbeiträgen gemäss Beitragsvariante Standard weiter.
- 2) Basis für die Beitragszahlung durch die Pensionskasse 2 bei Invalidität bilden der versicherte Basislohn, der versicherte Basislohn-Überschuss und der versicherte Lohn Risiko vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit.

Die Beitragsbefreiung erfolgt auf dem Lohnteil, der nicht mehr erzielt werden kann, und entspricht dem Grad der Arbeitsunfähigkeit.

- 3) Wird der Versicherte vorübergehend wieder arbeitsfähig und dauert diese Arbeitsfähigkeit nicht länger als ein Jahr, beginnt die Wartefrist für die Beitragsbefreiung nicht neu zu laufen, sofern die Arbeitsunfähigkeit auf die gleiche Ursache zurückzuführen ist.
- 4) Beginnt die Arbeitsunfähigkeit, die zur Invalidität führt, während eines unbezahlten Urlaubs, bilden der versicherte Basislohn, der versicherte Basislohn-Überschuss und der versicherte Lohn Risiko vor Beginn des unbezahlten Urlaubs die Grundlage für die Beitragsbefreiung.

- 5) Der Anspruch auf die Beitragsbefreiung erlischt ganz bzw. teilweise, wenn die Arbeitsunfähigkeit ganz bzw. teilweise endet, der Anspruch auf eine Invalidenrente der Pensionskasse 2 ganz bzw. teilweise wegfällt, die eidg. IV ihre Leistungen einstellt, wenn der Versicherte oder der Invalidenrentner stirbt, spätestens aber beim Erreichen des Referenzalters.

Art. 52

Wiedereingliederung nach Art. 26a BVG

- 1) Solange eine versicherte Person oder ein Invalidenrentner während eines Wiedereingliederungsversuchs gemäss Art. 8a IVG eine Übergangsleistung der eidg. IV erhält, bleiben der Versicherungs- und der Leistungsanspruch gegenüber der Pensionskasse 2 erhalten, selbst dann, wenn der Arbeitsversuch bei einem Arbeitgeber erfolgt, der nicht der Pensionskasse 2 angeschlossen ist.
- 2) Wird die Invalidenrente nach Reduktion des Invaliditätsgrads herabgesetzt oder aufgehoben, bleibt der Versicherte oder der Invalidenrentner während dreier Jahre zu den gleichen Bedingungen bei der Pensionskasse 2 versichert, sofern
 - a) er vor der Herabsetzung oder der Aufhebung der Übergangsrente an Massnahmen zur Wiedereingliederung gemäss Art. 8a IVG teilgenommen hat oder
 - b) die Übergangsrente wegen der Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit oder wegen der Erhöhung des Beschäftigungsgrads herabgesetzt oder aufgehoben wurde.
- 3) Während der Weiterversicherung oder Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs kann die Pensionskasse 2 die Invalidenrente so weit kürzen, wie die Kürzung durch ein Zusatzeinkommen des Versicherten oder Invalidenrentners ausgeglichen wird.

Art. 53

Teilinvalidität

- 1) Bei einer Teilinvalidität werden das Alterskapital und das Guthaben im Alterskapital-Zusatzkonto entsprechend dem technischen Invaliditätsgrad aufgeteilt.

Der technische Invaliditätsgrad entspricht dem Verhältnis zwischen der Reduktion des Beschäftigungsgrads und dem Beschäftigungsgrad vor der Reduktion. Für den Teil, der dem technischen Invaliditätsgrad entspricht, gilt der Versicherte als Invalidenrentner. Für den verbleibenden Teil gilt der Versicherte weiterhin als aktiver Versicherter.

- 2) Bei Teilinvalidität werden für den aktiven Teil folgende Größen anteilmässig festgelegt:
 - a) gemäss Art. 36 für die Beitragserhebung und gemäss Art. 51 für die Beitragsbefreiung der versicherte Basislohn, der versicherte Basislohn-Überschuss und der versicherte variable Lohn;
 - b) gemäss Art. 41 ff. die maximale Einkaufsmöglichkeit;
 - c) gemäss Art. 50 das Guthaben im Alterskapital-Zusatzkonto für die reglementarische Kapitalleistung.
- 3) Endet das Arbeitsverhältnis eines aktiven Versicherten, der Anspruch auf eine Teilinvalidenrente der Pensionskasse 2 hat, wird für den aktiven Teil des Alterskapitals und das Guthaben im Alterskapital-Zusatzkonto, die bei der Berechnung der Invalidenrente nicht berücksichtigt wurden, ein Austritt verarbeitet.

2.5.3 Leistungen im Todesfall

Art. 54

Allgemeine Bestimmungen zu den Hinterlassenenleistungen

- 1) Eine eingetragene Partnerschaft nach Partnerschaftsgesetz ist einer Ehe gleichgestellt.
- 2) Ein Konkubinatspartner, der einen Anspruch auf Leistungen der Pensionskasse 2 geltend macht, hat zu belegen, dass er die Voraussetzungen erfüllt, um als Konkubinatspartner im Sinne des Reglements zu gelten. Als Konkubinatspartner im Sinne des Reglements gilt, wer folgende Bedingungen kumulativ erfüllt:

- a) Er ist mit dem Versicherten, dem Invalidenrentner oder einer anderen Person weder verheiratet noch eine eingetragene Partnerschaft eingegangen.
 - b) Er ist mit dem Versicherten oder dem Invalidenrentner nicht im Sinne von Art. 95 ZGB verwandt.
 - c) Er lebt mit dem Versicherten oder dem Invalidenrentner unmittelbar bis zum Eintritt des Vorsorgefalls mindestens fünf Jahre ununterbrochen in einem gemeinsamen Haushalt am gleichen Wohnsitz, wobei das Zusammenleben in einem gemeinsamen Haushalt am gleichen Wohnsitz nicht an diese Fünfjahresfrist angerechnet wird, solange ein Hinderungsgrund im Sinne der vorangehenden Bst. a) oder b) (Ehe, eingetragene Partnerschaft, Verwandtschaft) besteht, oder er hat für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder gemäss nachfolgendem Abs. 4 aufzukommen.
 - d) Für einen Anspruch auf eine Konkubinatspartnerrente muss der Pensionskasse 1 zu Lebzeiten der pensionskasseneigene, notariell beglaubigte Konkubinatsvertrag eingereicht worden sein. Der Konkubinatsvertrag Pensionskasse 1 gilt sowohl für die Pensionskasse 1 als auch für die Pensionskasse 2.
- 3) Eine «Unterstützung in erheblichem Masse» liegt vor, wenn folgende Bedingungen kumulativ erfüllt sind:
 - a) Der Versicherte oder Invalidenrentner kommt für die unterstützte Person mindestens zur Hälfte für die Lebenskosten auf.
 - b) Die finanzielle Unterstützung durch den Versicherten oder Invalidenrentner erfolgt regelmässig und im Zeitpunkt der Mitteilung an die Pensionskasse 2 bereits während mindestens dreier Jahre.
 - c) Der Pensionskasse 1 wurde zu Lebzeiten der pensionskasseneigene Unterstützungsvertrag eingereicht. Der Unterstützungsvertrag Pensionskasse 1 gilt sowohl für die Pensionskasse 1 als auch für die Pensionskasse 2.
 - 4) Als Kinder im Sinne des Reglements gelten Kinder gemäss Art. 252 ff. ZGB und Pflegekinder gemäss Art. 49 AHVV, die unentgeltlich zu dauernder Pflege und Erziehung in den gemeinsamen Haushalt aufgenommen wurden.
 - 5) Kein Anspruch auf Hinterlassenenleistungen besteht für einen Konkubinatspartner oder eine erheblich unterstützte Person, wenn dieser bzw. diese eine Witwer- oder Witwenrente bezieht.

Art. 55

Temporäre Ehegattenrente

- 1) Stirbt ein Versicherter oder Invalidenrentner, hat der überlebende Ehegatte einen Anspruch auf eine Ehegattenrente, wenn er:
 - a) für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder gemäss Art. 54 Abs. 4 aufzukommen hat oder
 - b) beim Tod des Versicherten oder des Invalidenrentners das 45. Altersjahr vollendet und die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert hat. Lebten die Ehegatten unmittelbar vor der Eheschliessung in einem Konkubinat gemäss Art. 54 Abs. 2 Bst. a) bis c), wird diese Dauer an die Ehedauer angerechnet.
- 2) Der Anspruch auf eine Ehegattenrente beginnt am Monatsersten, nachdem der Lohn, der Lohnnachgenuss oder die Invalidenrente entfällt.
- 3) Der Anspruch auf eine Ehegattenrente erlischt am Ende des Monats, in dessen Verlauf der überlebende Ehegatte stirbt, sich wieder verheiratet oder der verstorbene Versicherte das Referenzalter erreicht hätte.

Bei Wiederverheiratung bis drei Jahre vor dem Zeitpunkt, in dem der verstorbene Versicherte das Referenzalter erreicht hätte, wird dem überlebenden Ehegatten eine einmalige Abfindung in der Höhe des dreifachen Jahresbetrags der Ehegattenrente ausgerichtet.

Wird die eingegangene Ehe vor Ablauf von zehn Jahren aufgelöst, ohne dass daraus Ehegattenleistungen fällig werden, lebt der Anspruch gegenüber der Pensionskasse 2 wieder auf.

- 4) Bei einem verstorbenen Versicherten beträgt die Ehegattenrente 66% der versicherten Invalidenrente, bei einem verstorbenen Invalidenrentner 66% der bezogenen Invalidenrente.

- 5) Ist der überlebende Ehegatte mehr als zehn Jahre jünger als der verstorbene Ehegatte, wird die Ehegattenrente für jeden die Differenz von zehn Jahren übersteigenden Altersmonat um 0,25% gekürzt. Diese Kürzung vermindert sich für jeden vollen Monat der Ehedauer um $\frac{1}{240}$.
- 6) Hat der überlebende Ehegatte keinen Anspruch auf eine Ehegattenrente, wird ihm eine Abfindung als reglementarische Kapitalleistung in der Höhe des dreifachen Jahresbetrags der Ehegattenrente ausgerichtet.
- 7) Hat der Ehegatte Anspruch auf eine Ehegattenrente, kann er stattdessen die Ausrichtung der Rente in Kapitalform beantragen. Der Barwert der Rente wird vom Experten berechnet. Der Tarif für die Barwertberechnung beinhaltet eine Kürzung von 2% für jedes Jahr vor dem Alter 45.

Art. 56

Temporäre Konkubinatspartnerrente

- 1) Stirbt ein Versicherter oder Invalidenrentner, hat der überlebende Konkubinatspartner im Sinne von Art. 54 Abs. 2 Bst. a) bis d) einen Anspruch auf eine Konkubinatspartnerrente, wenn er:
 - a) für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder gemäss Art. 54 Abs. 4 aufzukommen hat oder
 - b) beim Tod des Versicherten oder des Invalidenrentners das 45. Altersjahr vollendet hat.
- 2) Der Anspruch auf eine Konkubinatspartnerrente beginnt am Monatsersten, nachdem der Lohn inklusive eines allfälligen Lohnnachgenusses oder die Invalidenrente entfällt.
- 3) Der Anspruch auf eine Konkubinatspartnerrente erlischt am Ende des Monats, in dessen Verlauf der überlebende Konkubinatspartner stirbt, sich verheiratet oder der verstorbene Versicherte das Referenzalter erreicht hätte.

Bei Verheiratung bis drei Jahre vor dem Zeitpunkt, in dem der verstorbene Versicherte das Referenzalter erreicht hätte, wird dem überlebenden Konkubinatspartner eine einmalige Abfindung in der Höhe des dreifachen Jahresbetrags der Ehegattenrente ausgerichtet.

Wird die eingegangene Ehe vor Ablauf von zehn Jahren aufgelöst, ohne dass daraus Ehegattenleistungen fällig werden, lebt der Anspruch gegenüber der Pensionskasse 2 wieder auf.

- 4) Bei einem verstorbenen Versicherten beträgt die Konkubinatspartnerrente 66% der versicherten Invalidenrente, bei einem verstorbenen Invalidenrentner 66% der bezogenen Invalidenrente.
- 5) Ist der überlebende Konkubinatspartner mehr als zehn Jahre jünger als der verstorbene Konkubinatspartner, wird die Konkubinatspartnerrente für jeden die Differenz von zehn Jahren übersteigenden Altersmonat um 0,25% gekürzt. Die Kürzung vermindert sich für jeden vollen Monat der Konkubinatsdauer um $\frac{1}{240}$.
- 6) Ist der Versicherte oder Invalidenrentner im Zeitpunkt des Todes verheiratet, schliesst dies einen gleichzeitigen Anspruch auf eine Konkubinatspartnerrente aus.
- 7) Hat der Konkubinatspartner Anspruch auf eine Konkubinatspartnerrente, kann er stattdessen die Ausrichtung der Rente in Kapitalform beantragen. Der Barwert der Rente wird vom Experten berechnet. Der Tarif für die Barwertberechnung beinhaltet eine Kürzung von 2% für jedes Jahr vor dem Alter 45.

Art. 57

Todesfallkapital

- 1) Stirbt ein Versicherter oder Invalidenrentner, wird den Anspruchsberechtigten ein Todesfallkapital als Kapitalleistung ausgerichtet.
- 2) Anspruchsberechtigt sind in nachstehender Reihenfolge:
 - a. aa) der Ehegatte;
 - ab) die Kinder des Verstorbenen, die gemäss BVG Anspruch auf eine Waisenrente haben;
 - ac) ■ natürliche Personen, die vom Versicherten gemäss Art. 54 Abs. 3 in erheblichem Masse unterstützt worden sind; oder

- die Person, die mit diesem in einem Konkubinat gemäss Art. 54 Abs. 2 Bst. a) bis c) gelebt hat; oder
 - die Person, die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder gemäss Art. 54 Abs. 4 aufzukommen hat;
- b. beim Fehlen von begünstigten Personen nach Buchstabe a.
- ba) die Kinder des Verstorbenen, die gemäss BVG keinen Anspruch auf Waisenrente haben;
 - bb) die Eltern;
 - bc) die Geschwister und Halbgeschwister;
- c. beim Fehlen von begünstigten Personen nach den Buchstaben a. und b. die übrigen gesetzlichen Erben unter Ausschluss des Gemeinwesens.
- 3) Beim Fehlen von Anspruchsberechtigten gemäss Abs. 2 Bst. a. aa) und ac) werden die Kinder gemäss Bst. a. ab) und b. ba) zu einer einzigen Begünstigtengruppe zusammengefasst.
- 4) Stirbt ein Versicherter oder ein Invalidenrentner und wird eine Ehegatten- oder Konkubinatspartnerrente fällig, entspricht das Todesfallkapital der Summe aus:
- a) dem vorhandenen Guthaben im Alterskapital und
 - b) dem vorhandenen Guthaben im Alterskapital-Zusatzkonto und
 - c) als Abgeltung für die fehlenden zukünftigen Beitragsjahre einem zusätzlichen individuellen Betrag.
- Der zusätzliche individuelle Betrag gemäss Bst. c) berechnet sich als Summe der folgenden drei Positionen:
- ca) versicherter Basislohn multipliziert mit dem Tarif «Todesfallkapital 1»;
 - cb) versicherter Basislohn-Überschuss multipliziert mit dem Tarif «Todesfallkapital 2» und
 - cc) versicherter Lohn Risiko multipliziert mit dem Tarif «Todesfallkapital 2»
- 5) Stirbt ein Versicherter oder Invalidenrentner und wird keine Ehegatten- oder Konkubinatspartnerrente fällig, entspricht das Todesfallkapital dem vorhandenen Alterskapital und dem vorhandenen Guthaben im Alterskapital-Zusatzkonto, jedoch mindestens der Hälfte der Summe des versicherten Basislohns, des versicherten Basislohn-Überschusses und des versicherten Lohns Risiko.

Wird das Todesfallkapital an Begünstigte gemäss Abs. 2 Bst. c. ausgerichtet, entspricht das Todesfallkapital der Hälfte der Summe aus dem vorhandenen Alterskapital und dem vorhandenen Guthaben im Alterskapital-Zusatzkonto.

- 6) Der Versicherte oder Invalidenrentner hat der Pensionskasse 2 zu Lebzeiten das pensionskassen-eigene Formular «Änderung der Begünstigtenordnung» einzureichen, falls er Personen begünstigen will, die als Anspruchsberechtigte unter Abs. 2 Bst. a. ac) fallen. Das Formular «Änderung der Begünstigtenordnung» der Pensionskasse gilt sowohl für die Pensionskasse 1 als auch für die Pensionskasse 2.
- 7) Der Versicherte oder Invalidenrentner kann innerhalb einer Kaskadenstufe in Abs. 2 (Bst. a., b. oder c.)
- a) eine andere als die vorgesehene Reihenfolge der Begünstigten;
 - b) die Verteilung des Todesfallkapitals auf mehrere von ihm bezeichnete Begünstigte beantragen.

Der Versicherte oder Invalidenrentner hat dies der Pensionskasse 2 zu Lebzeiten auf dem pensionskasseneigenen Formular «Änderung der Begünstigtenordnung» mitzuteilen.

- 8) In der Regel innerhalb von fünfzehn Kalendertagen ab Kenntnisnahme des Todesfalls wird die Anlagestrategie bzw. die dahinterstehende Kollektivanlage (Fonds) devestiert und der Betrag wird bis zur Auszahlung auf dem unverzinslichen Abwicklungskonto gehalten.

2.5.4 Leistungen bei Ehescheidung

Art. 58

Scheidung

- 1) Die Pensionskasse 2 vollstreckt nur rechtskräftige Scheidungsurteile von Schweizer Gerichten.

- 2) Wird ein Versicherter oder ein Invalidenrentner zum Vorsorgeausgleich bei Scheidung verpflichtet, vermindert die Pensionskasse 2 seine Alterssparkapitalien und Vorsorgeleistungen um den gerichtlich festgelegten Betrag.

Das zu übertragende Vorsorgeguthaben wird dem Kapitalsparen (in der Reihenfolge Alterskapital-Zusatzkonto, dann Alterskapital) belastet.

Die laufenden und künftigen Vorsorgeleistungen, denen die erworbenen Alterssparkapitalien zugrunde liegen, werden grundsätzlich auf der Grundlage der verminderten Alterssparkapitalien (neu) berechnet und entsprechend gekürzt.

- 3) Die Invalidenrente wird gemäss Art. 19 Abs. 1 BVV 2 nach dem Vorsorgeausgleich neu berechnet und gekürzt, wenn das Vorsorgeguthaben des Versicherten gemäss dem Reglement, das der Berechnung der Invalidenrente zugrunde lag, in die Berechnung der Invalidenrente eingeflossen ist.

Die Kürzung wird nach den reglementarischen Bestimmungen berechnet, die der Berechnung der Invalidenrente zugrunde liegen. Für die Berechnung massgebend ist der Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens. Für die Berechnung der Kürzung gelten im Übrigen insbesondere Art. 19, Art. 24a Abs. 6 und Art. 26a BVV 2.

Ist das Vorsorgeguthaben des Versicherten gemäss dem Reglement, das der Berechnung der Invalidenrente zugrunde lag, nur teilweise in die Berechnung der Invalidenrente eingeflossen, wird nur der entsprechende Teil der Invalidenrente gekürzt.

- 4) Tritt bei einem Versicherten während des Scheidungsverfahrens der Vorsorgefall Alter ein oder erreicht ein Invalidenrentner während des Scheidungsverfahrens das Referenzalter gemäss Art. 45, kürzt die Pensionskasse 2 den zu übertragenden Teil der Austrittsleistung. Die Kürzungen richten sich nach Art. 19g Abs. 1 und 2 FZV.
- 5) Austrittsleistungen können gemäss Art. 124c ZGB mit Rentenanteilen nur dann verrechnet werden, wenn die Ehegatten und die Einrichtungen der beruflichen Vorsorge einverstanden sind.
- 6) Wird ein Versicherter oder ein Invalidenrentner, dessen Vorsorgeguthaben gemäss dem Reglement, das der Berechnung der Invalidenrente zugrunde lag, in die Berechnung der Invalidenrente eingeflossen ist, zum Vorsorgeausgleich (Austrittsleistung oder Scheidungsrente) berechtigt, erhöht die Pensionskasse 2 seine Vorsorgeleistungen um den gerichtlich festgelegten übertragenen Betrag.

Das übertragene Vorsorgeguthaben wird dem Kapitalsparen gutgeschrieben.

Wird ein Invalidenrentner, dessen Vorsorgeguthaben gemäss dem Reglement, das der Berechnung der Invalidenrente zugrunde lag, nicht in die Berechnung der Invalidenrente eingeflossen ist, zum Vorsorgeausgleich (Austrittsleistung oder Scheidungsrente) berechtigt, werden die laufenden Vorsorgeleistungen der Pensionskasse 2 nicht erhöht, und der übertragene Vorsorgeausgleich wird direkt zugunsten der berechtigten Person ausgerichtet.

- 7) Bei einer Scheidung teilt die Pensionskasse 2 der versicherten Person oder dem Gericht auf Verlangen die Angaben gemäss Art. 24 FZG und Art. 19k FZV mit.

Auf Antrag der versicherten Person oder des Gerichts prüft die Pensionskasse 2 die Durchführbarkeit einer getroffenen oder in Aussicht genommenen Regelung und nimmt dazu schriftlich Stellung.

In der Stellungnahme zur Durchführbarkeit weist die Pensionskasse 2 insbesondere darauf hin, dass das Guthaben des Versicherten Schwankungen unterliegt und die Pensionskasse 2 in jedem Fall nur den bei Vollzug des Scheidungsurteils vorhandenen Betrag überweisen kann.

- 8) In der Regel innerhalb von fünfzehn Kalendertagen ab Kenntnisnahme der rechtskräftigen Anweisung des Gerichts betreffend Vorsorgeausgleich wird die Anlagestrategie bzw. die dahinter-

stehende Kollektivanlage (Fonds) im entsprechenden Umfang devestiert und der Betrag wird bis zur Auszahlung auf dem unverzinslichen Abwicklungskonto gehalten.

Übersteigt der vom Gericht zugesprochene Vorsorgeausgleich den effektiven Wert des Alterskapitals, wird nur das effektiv vorhandene Guthaben des Abwicklungskontos ausbezahlt.

2.5.5 Leistungen bei Austritt

Art. 59

Anspruch

- 1) Ein Versicherter, der die Pensionskasse 2 verlässt, bevor ein Vorsorgefall (Alter, Tod oder Invalidität) eintritt, hat Anspruch auf eine Austrittsleistung.
- 2) Ein Versicherter, dessen Arbeitsverhältnis vor dem Referenzalter gemäss Art. 45 endet und der einen Anspruch auf vorzeitige Altersleistungen hat, kann stattdessen auch eine Austrittsleistung beanspruchen. Dazu muss er vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses den Nachweis erbringen, dass er
 - entweder die Erwerbstätigkeit weiterführt oder
 - als arbeitslos gemeldet ist.
- 3) Ein Versicherter, dessen Invalidenrente nach Reduktion des Invaliditätsgrads herabgesetzt oder aufgehoben wird, hat Anspruch auf die Ausrichtung einer Austrittsleistung.

Dieser Anspruch entsteht im Zusammenhang mit einer Wiedereingliederung nach Art. 26a BVG erst nach Ablauf einer provisorischen Weiterversicherung und einer Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs.

- 4) Nach Meldung der Beendigung des Arbeitsverhältnisses (Austritt) devestiert die Pensionskasse 2 die entsprechende Anlagestrategie bzw. die dahinterstehende Kollektivanlage (Fonds) in der Regel fünfzehn Kalendertage vor dem Zeitpunkt des Austritts und belässt den Saldo bis zur Auszahlung auf dem unverzinslichen Abwicklungskonto.

Art. 60

Verwendung

- 1) Die Pensionskasse 2 überweist die Austrittsleistung
 - a) an die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers;
 - b) auf Wunsch des Versicherten auf ein Freizügigkeitskonto in der Schweiz oder an eine schweizerische Lebensversicherungsgesellschaft zur Errichtung einer Freizügigkeitspolice, sofern der Versicherte nicht in eine neue Vorsorgeeinrichtung eintritt; oder
 - c) an die Stiftung Auffangeinrichtung, sofern eine Mitteilung des Versicherten unterbleibt, in welcher zulässigen Form er den Vorsorgeschutz erhalten will;
 - d) an die Pensionskasse der Credit Suisse Group (Schweiz) im Fall der Weiterversicherung nach Art. 47a BVG. Übersteigt die Austrittsleistung den individuellen Einkaufsbedarf in der Pensionskasse 1, wird der Überschuss auf Wunsch des Versicherten auf ein Freizügigkeitskonto in der Schweiz oder an eine schweizerische Lebensversicherungsgesellschaft zur Errichtung einer Freizügigkeitspolice überwiesen.
- 2) Mit der Ausrichtung der Austrittsleistung ist die Pensionskasse 2 von sämtlichen Verpflichtungen gegenüber dem Versicherten und seinen Hinterlassenen befreit. Vorbehalten bleibt die Gewährung des Risikoschutzes für Invalidität und Tod bis zum Antritt eines neuen Arbeitsverhältnisses, längstens aber während eines Monats. Wird die Pensionskasse 2 aus diesem Grund nachträglich leistungspflichtig, verlangt sie die Rückerstattung der überwiesenen Austrittsleistung. Wird die bereits ausgerichtete Austrittsleistung nicht zurückerstattet, werden die Leistungen entsprechend gekürzt.

Art. 61

Barauszahlung

- 1) Der Versicherte kann die Barauszahlung seiner Austrittsleistung verlangen:
 - a) wenn er den Wirtschaftsraum Schweiz und Liechtenstein endgültig verlässt;

- b) wenn er als Grenzgänger aus der Pensionskasse 2 austritt, sofern er die Erwerbstätigkeit in der Schweiz vollständig aufgibt und bei keiner schweizerischen Vorsorgeeinrichtung mehr versichert ist;
 - c) wenn er im Haupterwerb eine selbstständige Erwerbstätigkeit in der Schweiz oder in Liechtenstein aufnimmt und der obligatorischen Vorsorge nicht mehr untersteht; der Versicherte hat der Pensionskasse 2 entsprechende Belege vorzulegen;
 - d) wenn der Betrag der Austrittsleistung kleiner ist als ein Jahresbeitrag des Versicherten zum Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses.
- 2) Ist der Versicherte verheiratet, ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der Ehegatte schriftlich zustimmt. Kann die Zustimmung nicht eingeholt werden oder wird sie ohne triftigen Grund verweigert, kann der Versicherte das Zivilgericht anrufen.
 - 3) Der Versicherte hat die für die Barauszahlung notwendigen Nachweise zu erbringen.

Art. 62

Höhe der Austrittsleistung

- 1) Die Austrittsleistung umfasst das vorhandene Alterskapital und das vorhandene Guthaben im Alterskapital-Zusatzkonto.
- 2) Die Austrittsleistung wird gemäss FZG berechnet, insbesondere nach Art. 19a FZG (Ansprüche bei Wahl der Anlagestrategie durch die versicherte Person).
- 3) Die Austrittsleistung wird ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit nicht verzinst.

2.5.6 Wohneigentumsförderung

Art. 63

Allgemeines

- 1) Der Versicherte kann zur Finanzierung von Wohneigentum für den eigenen Bedarf beantragen, seinen Anspruch auf Vorsorgeleistungen oder seine Austrittsleistung zu verpfänden oder einen Betrag als Vorbezug zu verwenden.
- 2) Eine Verpfändung ist nur gültig, wenn die Pensionskasse 2 darüber schriftlich informiert worden ist.

Art. 64

Zulässige Verwendungszwecke

- 1) Die Mittel der beruflichen Vorsorge dürfen verwendet werden für
 - a) Erwerb und Erstellung von Wohneigentum;
 - b) Beteiligungen am Wohneigentum;
 - c) Rückzahlung von Hypothekardarlehen.
- 2) Zulässige Objekte des Wohneigentums sind Wohnungen und Einfamilienhäuser. Bauland ist nur zulässig, wenn ein konkretes Projekt für die Erstellung von Wohnraum für den eigenen Bedarf besteht.
- 3) Zulässige Beteiligungen am Wohneigentum sind der Erwerb von Anteilscheinen an einer Wohnbaugenossenschaft und von Aktien einer Mieter-Aktiengesellschaft, soweit der Versicherte die so mitfinanzierte Wohnung selber bewohnt.
- 4) Der Versicherte darf die Mittel der beruflichen Vorsorge gleichzeitig nur für ein Objekt verwenden.

Art. 65

Formen des Wohneigentums

Zulässige Formen für die Verwendung von Mitteln der beruflichen Vorsorge sind

- a) das Eigentum;
- b) das Miteigentum, namentlich das Stockwerkeigentum;
- c) das Eigentum des Versicherten mit seinem Ehegatten zu gesamter Hand;

- d) das selbstständige dauernde Baurecht.

Art. 66

Eigenbedarf des Versicherten

Als Eigenbedarf gilt die Nutzung durch den Versicherten an seinem Wohnsitz oder seinem gewöhnlichen Aufenthalt.

Art. 67

Information des Versicherten

- 1) Die Pensionskasse 2 informiert den Versicherten bei einem Vorbezug, bei einer Verpfändung oder auf schriftliches Gesuch des Versicherten über:
 - a) den für Wohneigentum zur Verfügung stehenden Betrag;
 - b) die mit einem Vorbezug oder mit einer Pfandverwertung verbundene Leistungskürzung;
 - c) die Möglichkeit zur Schliessung einer entstandenen Leistungskürzung bei Tod oder Invalidität;
 - d) die Steuerpflicht bei Vorbezug oder Pfandverwertung;
 - e) den bei Rückzahlung des Vorbezugs bestehenden Anspruch auf Rückerstattung der bezahlten Steuern sowie über die zu beachtenden Fristen.
- 2) Die Pensionskasse 2 stellt dem Versicherten ihren administrativen Aufwand im Zusammenhang mit einem Vorbezug in Rechnung.

Art. 68

Anspruch und Höhe des Vorbezugs

- 1) Der Versicherte kann einen Vorbezug für Wohneigentum geltend machen bis
 - a) zur Pensionierung, aber nicht länger als bis zum Erreichen des Referenzalters;
 - b) zum Zeitpunkt der Invalidisierung;
 - c) zu seinem Tod;
 - d) zum Ausscheiden aus der Pensionskasse 2.
- 2) Ein Vorbezug aus der Pensionskasse 2 kann nur einmal alle fünf Jahre verlangt werden und muss außer beim Erwerb von Anteilscheinen einer Wohnbaugenossenschaft immer mindestens CHF 20'000 betragen.
- 3) Ist der Versicherte verheiratet, sind der Vorbezug und jede nachfolgende Begründung eines Grundpfandrechts nur zulässig, wenn sein Ehegatte schriftlich zustimmt. Kann die Zustimmung nicht eingeholt werden oder wird sie verweigert, kann der Versicherte das Zivilgericht anrufen.
- 4) Ist eine Auszahlung des Vorbezugs innerhalb von sechs Monaten aus Liquiditätsgründen nicht möglich oder zumutbar, erstellt die Pensionskasse 2 eine Prioritätenordnung, die sie der BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich (BVS) zur Kenntnis bringt. Die Pensionskasse 2 kann für die Dauer der Unterdeckung die Auszahlung des Vorbezugs zeitlich und betragsmässig einschränken oder ganz verweigern, wenn der Vorbezug der Rückzahlung von Hypothekendarlehen dient. Die Pensionskasse 2 informiert den Versicherten, bei dem die Auszahlung eingeschränkt oder verweigert wird, über die Dauer und das Ausmass der Massnahme.
- 5) Der Vorbezug entspricht maximal der Austrittsleistung gemäss Art. 59 ff. Hat der Versicherte das Alter 50 überschritten, darf er unter Berücksichtigung der vorgenommenen WEF-Rückzahlungen und WEF-Vorbezüge bzw. Pfandverwertungen höchstens den grösseren der nachfolgenden Beträge beziehen oder verpfänden:
 - a) den im Alter 50 vorhandenen Betrag der Austrittsleistung oder
 - b) die Hälfte der Austrittsleistung im Zeitpunkt des Vorbezugs oder der Verpfändung.

Art. 69

Auszahlung

- 1) Die Pensionskasse 2 prüft den Antrag auf einen Vorbezug gegen Vorweisung der entsprechenden Belege und überweist den Betrag im Einverständnis des Versicherten direkt an den Verkäufer, Ersteller oder Darlehensgeber.

Die Devestition der Anlagestrategie bzw. der dahinterstehenden Kollektivanlage (Fonds) erfolgt im entsprechenden Umfang, nachdem der Antrag bewilligt wurde.

Sofern die Auszahlung vom Versicherten auf einen späteren Zeitpunkt beantragt wird, devestiert die Pensionskasse 2 rechtzeitig davor.

Bis zur Auszahlung wird der Betrag auf dem unverzinslichen Abwicklungskonto gehalten.

- 2) Bei einem Vorbezug oder einer Pfandverwertung reduziert sich das Kapitalsparen respektive die Austrittsleistung entsprechend.
- 3) Die Auszahlung eines Vorbezugs erfolgt zuerst aus dem Alterskapital-Zusatzkonto und anschliessend aus dem Alterskapital.

Art. 70

Rückzahlung

- 1) Der Versicherte kann der Pensionskasse 2 den Vorbezug jederzeit zurückzahlen, längstens jedoch bis
 - a) zum Zeitpunkt der Pensionierung;
 - b) zum Zeitpunkt der Invalidisierung;
 - c) zu seinem Tod;
 - d) zum Ausscheiden aus der Pensionskasse 2.
- 2) Der Versicherte oder dessen Erben müssen der Pensionskasse 2 den Vorbezug zurückzahlen, wenn:
 - a) das Wohneigentum verkauft wird;
 - b) Rechte am Wohneigentum eingeräumt werden, die wirtschaftlich einer Veräußerung gleichkommen.
- 3) Hat der Versicherte im Rahmen der Wohneigentumsförderung Vorbezüge getätig, werden Einlagen, die vom Versicherten oder vom Arbeitgeber in die Pensionskasse 2 eingebbracht werden, zur Rückzahlung des vorbezogenen Betrags verwendet. Einkäufe sind erst nach vollständiger Rückzahlung des vorbezogenen Betrags möglich.
- 4) Der Rückzahlungsbetrag muss mindestens CHF 10'000 betragen. Ist der noch geschuldete Vorbezug kleiner, hat die Rückzahlung mit einem Einmalbetrag zu erfolgen.
- 5) Mit dem Rückzahlungsbetrag wird die zum Zeitpunkt des Vorbezugs entstandene Reduktion des Kapitalsparens respektive der Austrittsleistung teilweise oder vollständig beseitigt.
- 6) Der Rückzahlungsbetrag wird grundsätzlich dem Alterskapital gutgeschrieben. Wurde der Bezug ursprünglich ganz oder teilweise dem Zusatzkonto (vorzeitige Pensionierung) entnommen, wird der Rückzahlungsbetrag in gleicher Weise gutgeschrieben.
- 7) Will der Versicherte den aus einer Veräußerung des Wohneigentums erzielten Erlös im Umfang des Vorbezugs innerhalb von zwei Jahren wiederum für sein Wohneigentum einsetzen, kann er diesen Betrag an eine Freizügigkeitseinrichtung überweisen.
- 8) Stirbt der Versicherte und werden als Folge des Todes Vorsorgeleistungen gemäss Art. 57 fällig, kann die Pensionskasse 2 den bis zum Todestag noch nicht zurückbezahlten Teil des Vorbezugs zurückverlangen, falls der Bewohner des Wohneigentums nicht gleichzeitig der Begünstigte nach Art. 57 ist.
- 9) Die Pensionskasse 2 bestätigt dem Versicherten die Rückzahlung des Vorbezugs.

Art. 71

Verkauf des Wohneigentums

- 1) Beim Verkauf des Wohneigentums beschränkt sich die Rückzahlungspflicht auf die von der Pensionskasse 2 geleisteten und noch nicht zurückerstatteten Vorbezüge, höchstens jedoch auf den Verkaufserlös.
- 2) Die Abtretung von Rechten, die wirtschaftlich einer Veräußerung gleichkommt, gilt ebenfalls als Verkauf. Nicht als Veräußerung gilt hingegen die Übertragung des Wohneigentums an einen

vorsorgerechtlich Begünstigten. Dieser unterliegt aber derselben Veräusserungsbeschränkung wie der Versicherte.

- 3) Die Veräusserungsbeschränkung ist im Grundbuch anzumerken. Die Pensionskasse 2 hat die Anmerkung dem Grundbuchamt gleichzeitig mit der Auszahlung des Vorbezugs anzumelden; sie veranlasst deren Löschung, wenn sie gegenstandslos geworden ist.

Art. 72

Höhe der Verpfändung

Die Höhe der Verpfändung richtet sich sinngemäss nach Art. 68.

Art. 73

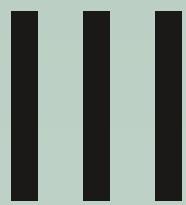
Zustimmung des Pfandgläubigers

- 1) Die Zustimmung des Pfandgläubigers muss eingeholt werden bei Barauszahlung einer Austrittsleistung und wenn Leistungen der Pensionskasse 2 fällig werden.
- 2) Wechselt der Versicherte den Arbeitgeber und tritt er in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, muss die Pensionskasse 2 den Pfandgläubiger darüber informieren. Die Information enthält die Bezeichnung der neuen Vorsorgeeinrichtung, an die die Austrittsleistung überwiesen wird, sowie deren Betrag.

Art. 74

Steuerliche Behandlung

- 1) Der Vorbezug und der aus einer Pfandverwertung des Vorsorgeguthabens erzielte Erlös sind als Kapitalleistung steuerpflichtig.
- 2) Bei Rückzahlung des Vorbezugs oder des Pfandverwertungserlöses kann der Steuerpflichtige innerhalb von drei Jahren verlangen, dass ihm die beim Vorbezug oder bei der Pfandverwertung für den entsprechenden Betrag bezahlten Steuern zurückerstattet werden. Rückzahlungen können vom steuerpflichtigen Einkommen nicht in Abzug gebracht werden.



Schlussbestimmungen

III – Schlussbestimmungen

Art. 75

Massgebender Text

Das vorliegende Reglement wird in deutscher Sprache erstellt und kann in andere Sprachen übersetzt werden. Bei Abweichungen zwischen dem deutschen Text und einer Übersetzung in eine andere Sprache ist der deutsche Text massgebend.

Art. 76

Lücken

Soweit dieses Reglement für besondere Sachverhalte keine Bestimmungen enthält, trifft der Stiftungsrat eine dem Zweck der Pensionskasse 2 entsprechende Regelung.

Fehlen für eine versicherungstechnische Berechnung Parameter (Rentenbarwerte, Umwandlungssatz usw.), gelten bis zur anderslautenden Festlegung subsidiär die Parameter der Pensionskasse 1.

Art. 77

Rechtsweg

Streitigkeiten über die Anwendung dieses Reglements sind durch die ordentlichen Gerichte gemäss den Vorschriften des BVG zu entscheiden. Es sind ausschliesslich Schweizer Gerichte zuständig.

Art. 78

Änderungen

Der Stiftungsrat ist befugt, dieses Reglement jederzeit zu ändern.

Art. 79

Bekanntmachung, Daten- und Informationsaustausch

- 1) Mitteilungen an die Versicherten und Rentner der Pensionskasse 2 erfolgen schriftlich mittels Versand und/oder durch Publikation auf der pensionskasseneigenen Website pensionskasse.credit-suisse.com.
- 2) Bekanntmachungen an Dritte erscheinen im «Schweizerischen Handelsamtsblatt».
- 3) Der Austausch von persönlichen Daten mit Versicherten erfolgt grundsätzlich immer über das Online-Portal MyPension. Weiterhin kann ein solcher Austausch mit Versicherten und Rentnern über elektronische Kommunikationsmittel (zum Beispiel E-Mail) erfolgen. Aufgrund der damit verbundenen systembedingten Risiken übernimmt die Pensionskasse 2 keine Gewähr für die Vertraulichkeit der übermittelten Daten und Informationen.
- 4) Die Pensionskasse 2 ist berechtigt, Daten mit Rückversicherern auszutauschen. Weiterhin kann sie Informationen an vom Arbeitgeber mit der Abwicklung von Steuerfragen betraute Dritte herausgeben, soweit es sich bei den Versicherten um International Assignees und Frequent Travellers oder US-Personen handelt, die sich vertraglich damit einverstanden erklärt haben.
- 5) Die Pensionskasse ist berechtigt, aggregierte Daten an den Arbeitgeber herauszugeben, soweit diese im Zusammenhang mit den internationalen Rechnungslegungsnormen (zum Beispiel US-GAAP) benötigt werden. Aus diesen aggregierten Daten sind keinerlei Rückschlüsse auf einzelne Versicherte möglich.

Art. 80

Bearbeiten von Personendaten

- 1) Die Pensionskasse ist befugt, die Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, zu bearbeiten oder bearbeiten zu lassen, die sie benötigt, um die ihr nach diesem Reglement obliegenden Aufgaben zu erfüllen, namentlich um:
 - die Beiträge zu berechnen und zu erheben;
 - Leistungsansprüche zu beurteilen sowie Leistungen zu berechnen, zu gewähren und diese mit Leistungen anderer Sozialversicherungen zu koordinieren;
 - Schadenersatzansprüche gegenüber Dritten geltend zu machen.

- 2) Zur Erfüllung dieser Aufgaben ist die Pensionskasse darüber hinaus befugt, Personendaten, die namentlich die Beurteilung der Gesundheit, der Schwere des physischen oder psychischen Leidens, der Bedürfnisse und der wirtschaftlichen Situation der versicherten Person erlauben, zu bearbeiten oder bearbeiten zu lassen.

Art. 81

Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt durch den Beschluss des Stiftungsrats vom 14. August 2025 am 1. Januar 2026 in Kraft.

Zürich, 14. August 2025

PENSIONSKASSE 2 DER CREDIT SUISSE GROUP (SCHWEIZ)

Joachim Oechslin
Stiftungsratspräsident

Moreno Ardia
Vizepräsident des Stiftungsrats

Anhang A – Übergangs- bestimmungen

Anhang A – Übergangsbestimmungen

- Art. I Änderung der Leistungsart oder Aufhebung des Vorsorgeplans bei fehlendem Rückversicherer**
Für den Fall, dass für die Risikoleistungen kein Rückversicherer gefunden wird, kann der Stiftungsrat insbesondere (i) entweder den Vorsorgeplan dahin gehend anpassen, dass im Vorsorgefall anstelle von Rentenleistungen ausschliesslich das angesparte Kapital als einmalige Kapitalleistung ausbezahlt wird, oder (ii) den Vorsorgeplan durch Aufhebung des vorliegenden Reglements schliessen.
- Art. II Laufende IV-Renten**
- 1) Für IV-Rentner, deren Rentenanspruch vor dem 1.1.2022 entstanden ist und die am 1.1.2022 das 55. Altersjahr vollendet haben, gilt das bisherige Recht.
 - 2) Für IV-Rentner, deren Rentenanspruch vor dem 1.1.2022 entstanden ist und die am 1.1.2022 das 55. Altersjahr noch nicht vollendet haben, bleibt der bisherige Rentenanspruch bestehen, bis sich der Invaliditätsgrad nach Art. 17 ATSG ändert. Der bisherige Rentenanspruch bleibt auch nach einer Änderung nach Art. 17 Abs. 1 ATSG bestehen, sofern die Anwendung von Art. 24a BVG zur Folge hat, dass der bisherige Rentenanspruch bei einer Erhöhung des Invaliditätsgrads sinkt oder bei einem Sinken des Invaliditätsgrads steigt.
 - 3) Für IV-Rentner, deren Rentenanspruch vor dem 1.1.2022 entstanden ist und die am 1.1.2022 das 30. Altersjahr noch nicht vollendet haben, wird die Regelung des Rentenanspruchs nach Art. 24a BVG spätestens ab 1.1.2032 angewendet. Falls der Rentenbetrag im Vergleich zum bisherigen Betrag sinkt, wird der versicherten Person der bisherige Betrag so lange ausgerichtet, bis sich der Invaliditätsgrad nach Art. 17 Abs. 1 ATSG verändert.
 - 4) Während der provisorischen Weiterversicherung nach Art. 26a BVG wird die Anwendung von Art. 24a BVG aufgeschoben.

Anhang B – Begriffe

Anhang B – Begriffe

AHV

Alters- und Hinterlassenenversicherung

AHVV

Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (SR 831.101)

Alterskapital

Das Alterskapital bildet die Grundlage für die Altersleistungen und wird im Laufe des Sparprozesses geäufnet.

Alterskapital-Zusatzkonto

Siehe Konto «vorzeitige Pensionierung»

Arbeitgeberin

auch: Unternehmen. Die Credit Suisse Group AG oder ein mit ihr im Sinne von Art. 2 wirtschaftlich oder finanziell eng verbundenes Unternehmen, das sich der Pensionskasse 2 angeschlossen hat.

Arbeitnehmer

Eine Person, die aufgrund eines bestehenden Arbeitsverhältnisses mit dem Arbeitgeber in der Pensionskasse 2 versichert ist.

Award

Diskretionärer variabler Incentive Award. Dieser wird teilweise auch als Bonus bezeichnet. In der Regel im ersten Quartal des laufenden Kalenderjahrs ausbezahlte Einmalzahlung.

BVG

Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (SR 831.40)

BVG-Alter

Das massgebende Alter nach BVG entspricht der Differenz zwischen Kalenderjahr und Geburtsjahr.

BVV 2

Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (SR 831.441.1)

Eingetragene Partnerschaft

Eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare im Sinne des Partnerschaftsgesetzes (PartG; SR 211.231)

Die eingetragene Partnerschaft nach dem PartG ist der Ehe gleichgestellt.

FZG

Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Freizügigkeitsgesetz; SR 831.42)

FZV

Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Freizügigkeitsverordnung; SR 831.425)

IVG

Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (SR 831.20)

Kapitalsparen

Spar- und Anlageprozess im Alterskapital und im Alterskapital-Zusatzkonto

Konto «vorzeitige Pensionierung»

Alterskapital-Zusatzkonto. Es bildet die Grundlage für die Altersleistungen im frühestmöglichen Pensionierungsalter.

Koordinationsabzug (gross)

Er entspricht der 5,3-fachen maximalen jährlichen AHV-Altersrente.

Koordinationsabzug (klein)

Er entspricht einem Drittel des anrechenbaren Basislohns, höchstens aber der maximalen jährlichen AHV-Altersrente.

Massgebendes Rentenkapital

Grundlage für die Bestimmung der Altersrente

Pensionskasse

Pensionskasse der Credit Suisse Group (Schweiz), Credit Suisse Pensionskasse, PK CSG oder PK 1

Pensionskasse 2

Pensionskasse 2 der Credit Suisse Group (Schweiz), Credit Suisse Pensionskasse 2, PK 2 CSG oder PK 2

Ergänzende Personalvorsorgestiftung zur Vorsorge der Pensionskasse der Credit Suisse Group (Schweiz) mit dem Zweck der zusätzlichen Vorsorge zugunsten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Referenzalter

Mit Erreichen des Referenzalters 65 hat der Versicherte einen Anspruch auf sein Alterskapital.

Rentner

Personen, die von der Pensionskasse 2 eine Rente beziehen. Entsteht nachträglich ein rückwirkender Rentenanspruch, gilt der Anspruchsberechtigte für die Leistungsfestlegung ab dem Beginn des Rentenanspruchs als Rentner im Sinne dieses Leistungsreglements.

Unternehmen

Siehe Arbeitgeber

Versicherter

Ein Arbeitnehmer oder eine Person, die aufgrund eines früher bestehenden Arbeitsverhältnisses im Rahmen von Art. 47 BVG weiterhin in der Pensionskasse 2 versichert ist.

Vorsorgefall

Pensionierung, Tod oder Invalidität

ZGB

Schweizerisches Zivilgesetzbuch (SR 210)

Anhang C – Kennzahlen

Anhang C – Kennzahlen

Abhängigkeiten von der maximalen AHV-Altersrente				
Eintrittsschwelle	CHF	160'272	5,3-fache maximale AHV-Altersrente	Art. 16 Abs. 1
Maximal anrechenbarer Basislohn	CHF	302'400	10-fache maximale AHV-Altersrente	Art. 33
Summe der maximal anrechenbaren Löhne	CHF	846'720	28-fache maximale AHV-Altersrente	Art. 33 Abs. 4
Koordinationsabzug, jährlich	CHF	160'272	5,3-fache maximale AHV-Altersrente	Art. 34
Kapitalauszahlung Invalidenrente	CHF	1'512	10% der minimalen AHV-Altersrente	Art. 50 Abs. 6

Anhang D – Spar- und Risikobeiträge

Anhang D – Spar- und Risikobeuräge

Maximal anrechenbarer Lohn gemäss Art. 32 Abs. 4 ./. grosser Koordinationsabzug	CHF 846'720 CHF 160'272 CHF 686'448 CHF 142'128 CHF 544'320 CHF 686'448
Maximal in der Pensionskasse 2 versicherter Lohn	
– davon maximal versicherter Basislohn	
– davon maximal versicherter Basislohn-Überschuss	
– davon maximal versicherter variabler Lohn	

Basis

BVG-Alter	Sparbeiträge Arbeitnehmer		Sparbeiträge Arbeitgeber		Risikobeuräge Arbeitgeber	
	Versicherter Basislohn		Versicherter Basislohn		Versicherter Basislohn	
	Versicherter Basislohn	Versicherter Basislohn-Überschuss und variabler Lohn	Versicherter Basislohn	Versicherter Basislohn-Überschuss und variabler Lohn	Versicherter Basislohn	Versicherter Basislohn-Überschuss und variabler Lohn
18–24	5,00	3,00	7,50	6,00	1,10	1,10
25–34	5,00	3,00	7,50	6,00	1,25	1,25
35–44	6,00	3,00	13,00	6,00	1,25	1,25
45–54	7,00	3,00	17,50	6,00	1,25	1,25
55–65	7,00	3,00	25,00	6,00	1,25	1,25
66–70	7,00	3,00	25,00	6,00	0,00	0,00

Standard

BVG-Alter	Sparbeiträge Arbeitnehmer		Sparbeiträge Arbeitgeber		Risikobeuräge Arbeitgeber	
	Versicherter Basislohn		Versicherter Basislohn		Versicherter Basislohn	
	Versicherter Basislohn	Versicherter Basislohn-Überschuss und variabler Lohn	Versicherter Basislohn	Versicherter Basislohn-Überschuss und variabler Lohn	Versicherter Basislohn	Versicherter Basislohn-Überschuss und variabler Lohn
18–24	7,50	6,00	7,50	6,00	1,10	1,10
25–34	7,50	6,00	7,50	6,00	1,25	1,25
35–44	9,00	6,00	13,00	6,00	1,25	1,25
45–54	10,50	6,00	17,50	6,00	1,25	1,25
55–65	10,50	6,00	25,00	6,00	1,25	1,25
66–70	10,50	6,00	25,00	6,00	0,00	0,00

Top

BVG-Alter	Sparbeiträge Arbeitnehmer		Sparbeiträge Arbeitgeber		Risikobeuräge Arbeitgeber	
	Versicherter Basislohn		Versicherter Basislohn		Versicherter Basislohn	
	Versicherter Basislohn	Versicherter Basislohn-Überschuss und variabler Lohn	Versicherter Basislohn	Versicherter Basislohn-Überschuss und variabler Lohn	Versicherter Basislohn	Versicherter Basislohn-Überschuss und variabler Lohn
18–24	10,00	9,00	7,50	6,00	1,10	1,10
25–34	10,00	9,00	7,50	6,00	1,25	1,25
35–44	12,00	9,00	13,00	6,00	1,25	1,25
45–54	14,00	9,00	17,50	6,00	1,25	1,25
55–65	14,00	9,00	25,00	6,00	1,25	1,25
66–70	14,00	9,00	25,00	6,00	0,00	0,00

Anhang E – Versicherungs- technische Tarife

- 47 Tarif «Einkauf 1» (in Prozent)
- 48 Tarif «Einkauf 2» (in Prozent)
- 49 Tarif «Einkauf vorzeitige Pensionierung 3»
(in Prozent)
- 50 Tarif «Einkauf vorzeitige Pensionierung 4»
(in Prozent)
- 51 Tarife «Todesfallkapital 1» und «Todesfallkapital 2»

Anhang E – Versicherungstechnische Tarife

Tarif «Einkauf 1» (in Prozent)

Die maximale Einkaufsmöglichkeit ins Alterskapital richtet sich nach Art. 38.

Alter	Basis	Standard	Top
18	12,500	15,000	17,500
19	25,000	30,000	35,000
20	37,500	45,000	52,500
21	50,000	60,000	70,000
22	62,500	75,000	87,500
23	75,000	90,000	105,000
24	87,500	105,000	122,500
25	100,000	120,000	140,000
26	112,500	135,000	157,500
27	125,000	150,000	175,000
28	137,500	165,000	192,500
29	150,000	180,000	210,000
30	162,500	195,000	227,500
31	175,000	210,000	245,000
32	187,500	225,000	262,500
33	200,000	240,000	280,000
34	212,500	255,000	297,500
35	231,500	277,000	322,500
36	250,500	299,000	347,500
37	269,500	321,000	372,500
38	288,500	343,000	397,500
39	307,500	365,000	422,500
40	326,500	387,000	447,500
41	345,500	409,000	472,500
42	364,500	431,000	497,500
43	383,500	453,000	522,500
44	402,500	475,000	547,500
45	427,000	503,000	579,000
46	451,500	531,000	610,500
47	476,000	559,000	642,000
48	500,500	587,000	673,500
49	525,000	615,000	705,000
50	549,500	643,000	736,500
51	574,000	671,000	768,000
52	598,500	699,000	799,500
53	623,000	727,000	831,000
54	647,500	755,000	862,500
55	679,500	790,500	901,500
56	711,500	826,000	940,500
57	743,500	861,500	979,500
58	775,500	897,000	1'018,500
59	807,500	932,500	1'050,000
60	839,500	968,000	1'075,000
61	871,500	1'003,500	1'100,000
62	903,500	1'039,000	1'125,000
63	935,500	1'074,500	1'150,000
64	967,500	1'110,000	1'175,000
65	999,500	1'145,500	1'200,000
66	999,500	1'145,500	1'200,000
67	999,500	1'145,500	1'200,000
68	999,500	1'145,500	1'200,000
69	999,500	1'145,500	1'200,000
70	999,500	1'145,500	1'200,000

Berechnungsgrundlage für das Einkaufspotenzial bilden neben den versicherten Löhnen die Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Sparbeiträge, berechnet ohne Zins.

Tarif «Einkauf 2» (in Prozent)

Die maximale Einkaufsmöglichkeit ins Alterskapital richtet sich nach Art. 38.

Alter	Basis	Standard	Top
18	9,000	12,000	15,000
19	18,000	24,000	30,000
20	27,000	36,000	45,000
21	36,000	48,000	60,000
22	45,000	60,000	75,000
23	54,000	72,000	90,000
24	63,000	84,000	105,000
25	72,000	96,000	120,000
26	81,000	108,000	135,000
27	90,000	120,000	150,000
28	99,000	132,000	165,000
29	108,000	144,000	180,000
30	117,000	156,000	195,000
31	126,000	168,000	210,000
32	135,000	180,000	225,000
33	144,000	192,000	240,000
34	153,000	204,000	255,000
35	162,000	216,000	270,000
36	171,000	228,000	285,000
37	180,000	240,000	300,000
38	189,000	252,000	315,000
39	198,000	264,000	330,000
40	207,000	276,000	345,000
41	216,000	288,000	360,000
42	225,000	300,000	375,000
43	234,000	312,000	390,000
44	243,000	324,000	405,000
45	252,000	336,000	420,000
46	261,000	348,000	435,000
47	270,000	360,000	450,000
48	279,000	372,000	465,000
49	288,000	384,000	480,000
50	297,000	396,000	495,000
51	306,000	408,000	510,000
52	315,000	420,000	525,000
53	324,000	432,000	540,000
54	333,000	444,000	555,000
55	342,000	456,000	570,000
56	351,000	468,000	585,000
57	360,000	480,000	600,000
58	369,000	492,000	615,000
59	378,000	504,000	630,000
60	387,000	516,000	645,000
61	396,000	528,000	660,000
62	405,000	540,000	675,000
63	414,000	552,000	690,000
64	423,000	564,000	705,000
65	432,000	576,000	720,000
66	432,000	576,000	720,000
67	432,000	576,000	720,000
68	432,000	576,000	720,000
69	432,000	576,000	720,000
70	432,000	576,000	720,000

Berechnungsgrundlage für das Einkaufspotenzial bilden neben den versicherten Löhnen die Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Sparbeiträge, berechnet ohne Zins.

Tarif «Einkauf vorzeitige Pensionierung 3» (in Prozent)

Die maximale Einkaufsmöglichkeit ins Alterskapital-Zusatzkonto richtet sich nach Art. 39.

Alter	Basis	Standard	Top
18	224,000	248,500	181,500
19	224,000	248,500	181,500
20	224,000	248,500	181,500
21	224,000	248,500	181,500
22	224,000	248,500	181,500
23	224,000	248,500	181,500
24	224,000	248,500	181,500
25	224,000	248,500	181,500
26	224,000	248,500	181,500
27	224,000	248,500	181,500
28	224,000	248,500	181,500
29	224,000	248,500	181,500
30	224,000	248,500	181,500
31	224,000	248,500	181,500
32	224,000	248,500	181,500
33	224,000	248,500	181,500
34	224,000	248,500	181,500
35	224,000	248,500	181,500
36	224,000	248,500	181,500
37	224,000	248,500	181,500
38	224,000	248,500	181,500
39	224,000	248,500	181,500
40	224,000	248,500	181,500
41	224,000	248,500	181,500
42	224,000	248,500	181,500
43	224,000	248,500	181,500
44	224,000	248,500	181,500
45	224,000	248,500	181,500
46	224,000	248,500	181,500
47	224,000	248,500	181,500
48	224,000	248,500	181,500
49	224,000	248,500	181,500
50	224,000	248,500	181,500
51	224,000	248,500	181,500
52	224,000	248,500	181,500
53	224,000	248,500	181,500
54	224,000	248,500	181,500
55	224,000	248,500	181,500
56	224,000	248,500	181,500
57	224,000	248,500	181,500
58	224,000	248,500	181,500
59	192,000	213,000	150,000
60	160,000	177,500	125,000
61	128,000	142,000	100,000
62	96,000	106,500	75,000
63	64,000	71,000	50,000
64	32,000	35,500	25,000
65	0,000	0,000	0,000

Berechnungsgrundlage für das Einkaufspotenzial bilden neben den versicherten Löhnen die Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Sparbeiträge, berechnet ohne Zins.

Tarif «Einkauf vorzeitige Pensionierung 4» (in Prozent)

Die maximale Einkaufsmöglichkeit ins Alterskapital-Zusatzkonto richtet sich nach Art. 39.

Alter	Basis	Standard	Top
18	63,000	84,000	105,000
19	63,000	84,000	105,000
20	63,000	84,000	105,000
21	63,000	84,000	105,000
22	63,000	84,000	105,000
23	63,000	84,000	105,000
24	63,000	84,000	105,000
25	63,000	84,000	105,000
26	63,000	84,000	105,000
27	63,000	84,000	105,000
28	63,000	84,000	105,000
29	63,000	84,000	105,000
30	63,000	84,000	105,000
31	63,000	84,000	105,000
32	63,000	84,000	105,000
33	63,000	84,000	105,000
34	63,000	84,000	105,000
35	63,000	84,000	105,000
36	63,000	84,000	105,000
37	63,000	84,000	105,000
38	63,000	84,000	105,000
39	63,000	84,000	105,000
40	63,000	84,000	105,000
41	63,000	84,000	105,000
42	63,000	84,000	105,000
43	63,000	84,000	105,000
44	63,000	84,000	105,000
45	63,000	84,000	105,000
46	63,000	84,000	105,000
47	63,000	84,000	105,000
48	63,000	84,000	105,000
49	63,000	84,000	105,000
50	63,000	84,000	105,000
51	63,000	84,000	105,000
52	63,000	84,000	105,000
53	63,000	84,000	105,000
54	63,000	84,000	105,000
55	63,000	84,000	105,000
56	63,000	84,000	105,000
57	63,000	84,000	105,000
58	63,000	84,000	105,000
59	54,000	72,000	90,000
60	45,000	60,000	75,000
61	36,000	48,000	60,000
62	27,000	36,000	45,000
63	18,000	24,000	30,000
64	9,000	12,000	15,000
65	0,000	0,000	0,000

Berechnungsgrundlage für das Einkaufspotenzial bilden neben den versicherten Löhnen die Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Sparbeiträge, berechnet ohne Zins.

Tarife «Todesfallkapital 1» und «Todesfallkapital 2»

Der zusätzliche individuelle Betrag (Todesfallkapital) richtet sich nach Art. 57 Abs. 4 Bst. c).

Alter	Tarif 1	Tarif 2
17	4,859	2,642
18	4,933	2,682
19	4,906	2,642
20	4,879	2,601
21	4,852	2,560
22	4,825	2,518
23	4,797	2,476
24	4,769	2,433
25	4,741	2,389
26	4,712	2,345
27	4,683	2,300
28	4,653	2,254
29	4,623	2,208
30	4,592	2,161
31	4,561	2,113
32	4,529	2,064
33	4,497	2,015
34	4,464	1,965
35	4,430	1,914
36	4,349	1,862
37	4,267	1,810
38	4,184	1,757
39	4,100	1,703
40	4,015	1,648
41	3,928	1,593
42	3,841	1,537
43	3,752	1,480
44	3,663	1,422
45	3,572	1,364
46	3,440	1,304
47	3,306	1,244
48	3,170	1,183
49	3,032	1,122
50	2,893	1,059
51	2,751	0,995
52	2,608	0,931
53	2,463	0,866
54	2,316	0,800
55	2,167	0,732
56	1,965	0,664
57	1,761	0,595
58	1,553	0,525
59	1,343	0,454
60	1,129	0,382
61	0,911	0,308
62	0,690	0,233
63	0,464	0,157
64	0,234	0,079
65	0,000	0,000

Berechnungsgrundlage BVG 2010, GT 2025, technischer Zinssatz 1,5%

Anhang F – Anrechenbare Lohnarten und Award

Anhang F – Anrechenbare Lohnarten und Award

Art. I

Lohnarten

- a) Monatsgehalt
- b) Allfälliger 13. Monatslohn
- c) Pauschalgehalt ohne Bonuscharakter
- d) Pauschalgehalt Event Attendant
- e) Arbeitsstunden Event Attendant inklusive Ferien- und Feiertagsentschädigung
- f) Special Recurring Payment
- g) Fixed Allowance (regelmässig)
- h) Stundenlohn von Mitarbeitenden im Stundenlohn inklusive allfälliger Ferien- und Feiertagsentschädigung

Art. II

Award

Anrechenbar sind diejenigen Anteile eines allenfalls gewährten Awards, die unmittelbar nach der Gewährung in Form von Geld (cash/bar) zur Auszahlung gelangen.

Sämtliche Auszahlungen werden kumuliert und in der Regel im Februar des laufenden Kalenderjahrs versichert.

Alle anderen, nicht aufgeführten Lohnarten und Awards werden nicht angerechnet.

Für ins Ausland entsandte Mitarbeitende werden die allenfalls weiterhin geführten vorgenannten Lohnarten und Awards ebenfalls angerechnet.



PENSIONSKASSE 2 DER CREDIT SUISSE GROUP (SCHWEIZ)

JPK

Dreikönigstrasse 7

8002 Zürich

pensionskasse.credit-suisse.com

Copyright © 2025 Pensionskasse 2 der Credit Suisse Group (Schweiz) und/oder
mit ihr verbundene Unternehmen. Alle Rechte vorbehalten.